



# Pflege - ein Thema für jeden



**Wegweiser für pflegende Angehörige**

## Impressum

Diese Broschüre wurde von dem aus der Regionalen Pflegekonferenz des Landkreises Bernkastel-Wittlich eingesetzten Arbeitskreis „Pflegerische Angehörige“ sowie dem Fachbereich 30 – Soziale Hilfen der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich erarbeitet.

Herausgeberin: Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich  
Kurfürstenstraße 16  
54516 Wittlich  
Tel.: 06571 14-0  
Fax: 06571 14-2500  
E-Mail: [info@bernkastel-wittlich.de](mailto:info@bernkastel-wittlich.de)

Internet: [www.pflege.bernkastel-wittlich.de](http://www.pflege.bernkastel-wittlich.de)

Layout: Mike-D. Winter,  
Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich

Umschlagfoto: [photocase.com](http://photocase.com)® Nico Armbrust

Druck: Heinrich Eusterhus Buch & OffsetDruck GmbH  
Dieselstraße 26  
33442 Herzebrock-Clarholz  
[www.eusterhus-druck.de](http://www.eusterhus-druck.de)

Auflage: 2. Auflage: 5.000 Exemplare  
(Stand der Informationen: November 2011)



Die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich prüft die Informationen in dieser Broschüre ständig und aktualisiert die Internetversion ([www.pflege.bernkastel-wittlich.de](http://www.pflege.bernkastel-wittlich.de)) laufend.

Trotz aller Sorgfalt können sich die Daten inzwischen verändert haben. Eine Haftung oder Garantie für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen kann daher nicht übernommen werden. Gleiches gilt auch für die genannten Internetseiten, auf die verwiesen wird. Die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich ist für den Inhalt der aufgeführten Internetseiten nicht verantwortlich.

---

## Vorwort

Die Pflegebedürftigkeit eines Familienmitgliedes ist für Angehörige nicht selten ein Wendepunkt im Leben. Der Pflegebedürftige kann seinen Alltag nicht mehr allein bewältigen und ist auf die Hilfe und Pflege Anderer angewiesen.

Als Angehörige/r liegt es Ihnen am Herzen, die Pflege und Betreuung möglichst entsprechend den Wünschen des pflegebedürftigen Menschen zu gestalten. Die meisten Menschen wünschen sich in einer solchen Situation, dass sie zu Hause in ihrer gewohnten Umgebung bleiben können. In diese Aufgabe wachsen Sie hinein, auch wenn zu Beginn so vieles zu bedenken ist, dass Sie glauben, es wachse Ihnen über den Kopf.



Die aufopfernde Tätigkeit der Pflege, bei der die psychischen und physischen Grenzen der Belastbarkeit oft erreicht sind, verdient von uns allen großen Respekt und Hochachtung. Achten Sie jedoch von Beginn an auch auf sich und Ihre eigenen Bedürfnisse, sonst überfordern Sie sich, und dem Pflegebedürftigen ist damit auch nicht geholfen.

Umfassende Information und Beratung wird Ihnen die Organisation des Alltags erleichtern. Dem Landkreis Bernkastel-Wittlich ist es daher wichtig, pflegende Angehörige bei ihrer Tätigkeit umfassend zu unterstützen. In dieser Broschüre finden Sie vielfältige Informationen „Rund um die häusliche Pflege“ und eine Beschreibung der im Landkreis Bernkastel-Wittlich vorhandenen Unterstützungsangebote. Ich möchte Sie alle ermutigen, diese Angebote zu nutzen.

Bei den Damen und Herren des Arbeitskreises „Pflegerische Angehörige“ und der Regionalen Pflegekonferenz im Landkreis bedanke ich mich für die konstruktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit und für die Erstellung dieser Broschüre.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'G. Eibes'.

(Gregor Eibes)  
Landrat

---

# Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort</b> . . . . .	<b>3</b>
<b>1. Einführung</b> . . . . .	<b>6</b>
1.1 Zum Umgang mit dieser Broschüre - Wo finde ich was? . . . . .	6
1.2 Die Situation der pflegenden Angehörigen – Welche Probleme können auftreten? . . . . .	7
<b>2. Praxisnahe Beispiele aus dem Pflegealltag</b> . . . . .	<b>10</b>
2.1 Pflegesituation Demenz – Eine ganze Familie ist betroffen . . . . .	10
2.2 Pflegesituation Schlaganfall . . . . .	13
2.3 Fallbeispiel – Wenn der pflegende Angehörige ausfällt . . . . .	15
<b>3. Beratungsstellen – Wo erhalte ich Auskunft?</b> . . . . .	<b>17</b>
3.1 Pflegestützpunkte. . . . .	18
3.2 Informations- und Beschwerdetelefon Pflege . . . . .	20
3.3 Sozialdienst im Krankenhaus. . . . .	20
3.4 Patienten-Informationszentrum . . . . .	21
3.5 Sozialpsychiatrischer Dienst . . . . .	22
<b>4. Pflege zu Hause</b> . . . . .	<b>23</b>
4.1 Ambulante Pflegedienste. . . . .	23
4.1.1 Ambulante Pflege – Was ist das? . . . . .	23
4.1.2 Ambulante Pflege – Wann ist sie sinnvoll? . . . . .	24
4.1.3 Ambulante Pflege – Wie wird sie finanziert? . . . . .	24
4.1.4 Ambulante Pflege – Für welchen Pflegedienst entscheide ich mich?. . . . .	25
4.1.5 Ambulante Pflege – Welche ergänzenden Angebote gibt es?. . . . .	26
4.1.6 Ambulante Pflege – Welche Pflegedienste gibt es im Landkreis Bernkastel-Wittlich?. . . . .	26
4.2 Verhinderungspflege . . . . .	26
4.3 Hilfsmittel . . . . .	27
4.4 Wie kann der Wohnraum pflegegerecht angepasst werden? . . . . .	28
4.5 Pflegekurse – Welche individuellen Schulungen gibt es für den häuslichen Bereich? . . . . .	29
4.6 Beratungsbesuche nach § 37 SGB XI. . . . .	30
4.7 Wo finde ich Kontakt zu Selbsthilfegruppen? . . . . .	30
4.8 Welche weiteren Angebote gibt es? . . . . .	32
4.8.1 Angebote für Menschen mit Demenz . . . . .	32
4.8.2 Angebote in der letzten Lebensphase/Hospiz . . . . .	35
4.8.3 Angebote für Trauernde . . . . .	36
4.9 Tagespflege, Nachtpflege, Kurzzeitpflege . . . . .	37

---

<b>5.</b>	<b>Stationäre Pflegemöglichkeiten</b>	<b>38</b>
5.1	Tagespflege	38
5.1.1	Tagespflege – Was ist das?	38
5.1.2	Tagespflege – Wann ist sie sinnvoll?	38
5.1.3	Tagespflege – Welche Leistungen kann ich erwarten?	38
5.1.4	Tagespflege – Welche Kosten entstehen?	39
5.1.5	Tagespflege – Welche Einrichtungen im Landkreis Bernkastel-Wittlich gibt es?	39
5.1.6	Tagespflege – Wie gestaltet sie sich?	39
5.2	Nachtpflege – Was ist das?	41
5.3	Kurzzeitpflege/Verhinderungspflege	41
5.3.1	Kurzzeitpflege/Verhinderungspflege – Was ist das?	41
5.3.2	Kurzzeitpflege/Verhinderungspflege – Wann ist sie sinnvoll?	42
5.3.3	Kurzzeitpflege/Verhinderungspflege – Welche Leistungen kann ich erwarten?	42
5.3.4	Kurzzeitpflege/Verhinderungspflege – Welche Einrichtungen im Landkreis Bernkastel-Wittlich gibt es?	42
5.4	Betreutes Wohnen	43
5.4.1	Betreutes Wohnen – Was ist das?	43
5.4.2	Betreutes Wohnen – Wann ist es sinnvoll?	44
5.4.3	Betreutes Wohnen – Worauf sollten Sie achten?	44
5.4.4	Betreutes Wohnen – Wie wird es finanziert?	44
5.4.5	Betreutes Wohnen – Wo kann ich mich informieren?	44
5.5	Stationäre Pflege	45
5.5.1	Stationäre Pflege – Was ist das?	45
5.5.2	Stationäre Pflege – Wann ist sie sinnvoll?	45
5.5.3	Stationäre Pflege – Welche Leistungen kann ich erwarten?	45
5.5.4	Stationäre Pflege – Welche Kosten entstehen?	45
5.5.5	Stationäre Pflege – Gibt es Entscheidungshilfen für die Auswahl?	46
5.5.6	Stationäre Pflege – Welche Senioreneinrichtungen gibt es im Landkreis Bernkastel-Wittlich?	48
<b>6.</b>	<b>Was leistet die Pflegekasse?</b>	<b>49</b>
<b>7.</b>	<b>Wer hat Anspruch auf soziale Leistungen?</b>	<b>58</b>
<b>8.</b>	<b>Welche rechtlichen Vorsorgen kann ich treffen?</b>	<b>62</b>
8.1	Was ist eine Vollmacht, und wen sollte ich damit beauftragen?	62
8.2	Was ist eine Betreuungsverfügung?	63
8.3	Was ist eine Patientenverfügung?	64
8.4	Rechtliche Betreuung – Was ist das?	64
<b>9.</b>	<b>Anhang.</b>	<b>67</b>
9.1	Adressen- und Telefonliste	67
9.2	Stichwortverzeichnis	75

---

# 1. Einführung

## 1.1 Zum Umgang mit dieser Broschüre – Wo finde ich was?

Diese Broschüre möchte Ihnen, liebe pflegende Angehörigen, eine umfassende Information rund um das Thema „Pflege“ geben.

Lassen Sie sich bitte vom Umfang dieser Broschüre nicht entmutigen! Das Thema „Pflege“ ist nicht auf wenigen Seiten darzustellen – jedenfalls dann nicht, wenn man besonders die pflegenden Angehörigen umfassend informieren möchte.

Um Ihnen die Orientierung zu erleichtern, haben wir mehrere Hilfen eingearbeitet: Diese Broschüre beginnt zunächst mit **praxisnahen Beispielen aus dem Pflegealltag** (ab Seite 10), die die theoretischen Begrifflichkeiten rund um die Pflege für Sie mit Leben füllen und Ihnen den Einstieg in das Thema erleichtern sollen. In den Beispielen werden häufige Pflegesituationen – Demenz und Schlaganfall – aufgegriffen, und es wird dargestellt, wie diese organisiert werden können. Jeweils am seitlichen Rand sind Stichpunkte und Seitenzahlen aufgeführt, die Ihnen den Weg zu weiteren Informationen in der Broschüre aufzeigen.

Daneben gibt es auch ein klassisches **Inhaltsverzeichnis** (ab Seite 4), das Ihnen einen ersten Überblick über die verschiedenen Kapitel und deren Unterpunkte bietet sowie eine gezielte Suche nach Einzelthemen ermöglicht.

Ob Sie nun die Broschüre zunächst „nur“ durchblättern oder sich gleich anhand der Orientierungshilfen die für Sie wichtigen und interessanten Punkte herausuchen –, Sie werden bestimmt bei dem ein oder anderen Thema hängen bleiben, das Ihnen zunächst gar nicht so relevant erschien.

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Broschüre eine geeignete Hilfestellung zum Thema „Pflege“ und zur „Pflegerlandschaft“ im Landkreis Bernkastel-Wittlich geben zu können. Über Anregungen und Kritik, (aber natürlich auch Lob), würden wir uns freuen. Richten Sie diese bitte an: Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Fachbereich Soziale Hilfen, Postfach 1420, 54504 Wittlich; Telefon: 06571/14-2408; E-Mail: [mirko.nagel@bernkastel-wittlich.de](mailto:mirko.nagel@bernkastel-wittlich.de).

---

## 1.2 Die Situation der pflegenden Angehörigen – Welche Probleme können auftreten?

### Pflegende Angehörige

„Pflegende Angehörige“ sind unerlässlich für rund 70 Prozent der Pflegebedürftigen. Ohne sie ist insbesondere die ambulante pflegerische Versorgung undenkbar, und doch kennt sie – die „pflegenden Angehörigen“ – eigentlich niemand so genau. Zumindest scheint sich kaum jemand speziell für sie, ihre Bedürfnisse, ihre Sorgen und Belastungen zu interessieren.

Das nachstehende Beispiel über ein Gespräch mit einer pflegenden Angehörigen – Frau Becker – soll versuchen, die Situation und Belastung „Pfleger Angehöriger“ etwas deutlicher zu machen:

Der Mann von Frau Becker hatte vor fünf Jahren einen schweren Schlaganfall, genau einen Monat, nachdem er seine Pension angetreten hatte. Herr Becker ist seitdem halbseitig gelähmt, er kann kaum sprechen, er hat Probleme beim Schlucken, er kann sich allein nicht waschen, auch nicht anziehen, er kann allein nicht aus dem Bett oder auf die Toilette; bei alledem braucht und erhält er die Unterstützung seiner Frau. Herr Becker hat aufgehört, irgendetwas positiv an diesem Leben zu sehen. Dieses Leben hat ihn maßlos enttäuscht.

„Alle fragen, wie es meinem Mann geht. Will denn niemand wissen, wie es mir geht?“

„Wie geht es IHNEN, Frau Becker?“

Ein unsicherer Blick und dann Tränen. „Ich habe seit einem Monat keine Nacht durchgeschlafen! Ich fühle mich so alleine gelassen in allem! Manchmal bin ich so wütend auf meinen Mann! Und dann schäme ich mich, weil es ihm doch selbst so schlecht geht. Warum ist das passiert? Gerade als wir endlich Zeit gehabt hätten, unser Leben zu genießen! Wie lange wird das ...?“

Frau Becker stockt mitten im Satz, erschrocken über diese plötzlich an die Oberfläche getretenen Emotionen, mit denen der Fragende offenkundig nicht umzugehen weiß.

---

## **Grenzen der Belastbarkeit**

Einen Angehörigen zu pflegen, bedeutet immer eine Konfrontation mit seinen physischen und psychischen Grenzen. Pflegende Angehörige erfahren Gefühle von Hilflosigkeit und Trauer gegenüber dem Leid, körperliche Überforderung durch Heben und Tragen, persönliche Überforderung durch den Verlust von Freizeit und sozialen Kontakten. Als besonders belastend wird die Unabsehbarkeit des Endes der Pflegesituation erlebt. Nicht zu wissen, wie lange diese Pflege dauern und wie sie sich entwickeln wird, macht Angst. Gleichzeitig trifft diese Angst auf den Wunsch des Pflegenden, der Angehörige möge noch lange leben, und schafft Schuldgefühle. Diese Angst ist jedoch absolut berechtigt, ein ganzer Lebensabschnitt kann von der Pflege betroffen sein; so pflegen immerhin 20 Prozent der Angehörigen mehr als zehn Jahre.

## **Der Pflegealltag – zwischen Wunsch, Pflicht und Überforderung**

Eine Hauptmotivation für die Entscheidung, Pflege zu übernehmen, ist die moralische Verantwortung, einem Angehörigen in dieser schweren Zeit zur Seite zu stehen. Dankbarkeitsgefühle, Verbundenheit und Liebe spielen ebenfalls eine große Rolle bei diesem Schritt.

Sehr häufig ist es ein altes Versprechen: „Mama, ich verspreche Dir, ich bin immer für dich da“ – in der Zeit von Gesundheit gegeben –, das nun eingelöst werden muss. Der gesellschaftliche Druck ist nicht unbedeutend für die Motivation.

## **Motivation prägt den Pflegealltag**

Je nach Motivation für die Übernahme der Pflege gestaltet sich der Pflegealltag. Wurde die Pflege aus Angst vor dem Gerede der Nachbarn übernommen, so wird der Druck, es schaffen zu müssen, durch auftauchende Probleme immer größer. Das alte Versprechen: „Ich werde immer für dich da sein“ kann zum Gefängnis werden. Menschen mit solchen Motivationen gestehen sich Überbelastung nicht ein. Niemals würden sie auch nur einen Tag Urlaub machen oder für den Pflegebedürftigen zur eigenen Entlastung einige Tage Kurzzeitpflege in einer Senioreneinrichtung buchen.

## **Wut, Aggression und Frustration**

Eine besonders kränkende Form von Frustration erlebt sehr häufig jene Tochter, die sich zur Pflege entschieden hat, um endlich die lang ersehnte Liebe der Angehörigen zu erhalten.



---

Wer kennt nicht jene Tochter, deren hingebungsvolle Pflege vom Pflegebedürftigen als selbstverständlich angesehen wird. Einmal im Jahr kommt die jüngere Schwester aus dem fernen München, die sich sonst nie sehen oder hören lässt, zu einem Kurzbesuch. Die Pflegende muss miterleben, wie diese sich rar machende Schwester in den Himmel gehoben wird – oft noch Wochen nach ihrer Abreise. „Die Susi war immer mein Sonnenschein!“ oder: „Wie stolz bin ich auf Susi!“, kann sich die pflegende Tochter anhören und verbrennt dabei innerlich. Man möchte glauben, dass sie nach diesem Erlebnis die Pflegebereitschaft überdenkt oder aufgibt. Doch das Gegenteil ist der Fall! Diese Tochter wird sich verstärkt darum bemühen, auch „der Sonnenschein“ zu werden. Selten erhält sie, wonach sie sich sehnt.

### **Wege aus der Überforderung**

Der Weg aus der Überforderung beginnt mit der ehrlichen Hinterfragung seiner Motivation für die Übernahme der Pflege. Dieses Hinterfragen kann dazu führen, alte Verhaltensmuster und bestehende Kreisläufe zu durchbrechen und den Schritt zu wagen, Hilfe anzufordern.

Die Pflege eines Angehörigen kann auch als bereichernd erlebt werden und beim Pflegenden ein Gefühl der Befriedigung auslösen, wenn dieser in der Zeit der Pflege nicht nur den/die Pflegebedürftige/n, sondern auch weiterhin sich selbst und seine eigenen Bedürfnisse ernst nimmt. Es gibt einige Angebote zur Entlastung pflegender Angehöriger, und es wird vermehrt daran gearbeitet, weitere Entlastung zu schaffen. Eine Möglichkeit der Entlastung stellen ambulante Dienste dar.

### **Professionelle Unterstützung und Begleitung**

Die Mitarbeiter/-innen der ambulanten Dienste übernehmen die körperlich anstrengende Grundpflege, sie beraten und schulen in der Pflege, und sie schaffen ein bisschen freies Zeitpotential, das Angehörige für ihre eigenen Bedürfnisse nutzen können. Daneben gibt es die Möglichkeit, einen Pflegebedürftigen für einige Tage oder Wochen zur Kurzzeitpflege in eine Senioreneinrichtung zu geben, damit pflegende Angehörige ausspannen können.

### **Was kann jeder Einzelne tun?**

Er kann seine Augen und Ohren offen halten und wahrnehmen, wenn in seiner Nachbarschaft, in der Familie, im Freundeskreis jemand einen Angehörigen pflegt und dabei ist, sich vom sozialen Leben zurückzuziehen. Fragen Sie ihn doch ehrlich: „Wie geht es Dir?“, und hören Sie ihm einen Augenblick zu.

---

## 2. Praxisnahe Beispiele aus dem Pflegealltag

### 2.1 Pflegesituation Demenz – Eine ganze Familie ist betroffen

In einem kleinen Dorf in der Nähe von Wittlich lebt das Ehepaar Müller im eigenen Haus. Frau Müller ist 77 Jahre und Herr Müller ist 79 Jahre alt. Das Ehepaar hat zwei Kinder; die ganztags berufstätige Tochter wohnt mit ihrer Familie auf dem angrenzenden Grundstück, und der Sohn lebt in Köln.

Mit Unterstützung der Tochter kann das Ehepaar weitgehend selbstständig leben. Frau Müller war zeitlebens eine eifrige Hausfrau und gute Köchin. Herr Müller hat bis zu seinem Rentenalter bei einer Behörde gearbeitet. In der Dorfgemeinschaft sind beide fest eingebunden und haben guten Kontakt zur Nachbarschaft.

Herrn Müller fällt auf, dass seine Frau sich seit einiger Zeit verändert hat. Die sonst sehr lebhaft und redefreudige Ehefrau wirkt immer öfter erschöpft und in sich gekehrt. Die Haushaltsführung vernachlässigt sie und die Lust am Kochen schwindet immer mehr. Sie vergisst den Herd auszuschalten, spült häufig beim Toilettengang nicht ab, und des Nachts steht sie auf und findet nicht mehr ins Bett zurück. Will sie etwas erzählen, hat sie Wortfindungsstörungen und spricht in unvollständigen Sätzen. Daraufhin wird sie unruhig und nervös, und Herr Müller kann sie kaum beruhigen.

Die bisherigen Einkäufe verliefen immer in Absprache und Einklang, doch seit geraumer Zeit wird das Einkaufen zur Belastung für den Ehemann. Unübersichtlich füllt sie den Einkaufskorb mit Nahrungsmitteln und fängt an zu horten. Auffallend ist auch, dass die sonst so gepflegte Frau Müller ihre Körperpflege vernachlässigt und die Schmutzwäsche teilweise in den Schrank wieder einräumt. Kontakte zu Nachbarn und Verwandten lehnt sie ab, und auch den Haushalt kann sie nicht mehr so gut bewältigen.

Herr Müller und die Tochter sind ratlos und wenden sich

---

an den **Hausarzt**. Dieser stellt die Diagnose „Verdacht auf eine Demenz“ und rät den Angehörigen einen Facharzt der **Neurologie/Psychiatrie** zu konsultieren. Der Facharzt setzt gezielte Untersuchungsmethoden ein, und es wird eine Demenz vom Alzheimer-Typ diagnostiziert.

**Neurologen (Seite 67)**

Eine mögliche medikamentöse Behandlung zur Verlangsamung des Krankheitsverlaufes wird mit den Angehörigen besprochen. Der Facharzt rät Herrn Müller und der Tochter, eine entsprechende Beratungsstelle für Demenzkranke aufzusuchen, die für Betroffene und Angehörige Unterstützung anbieten kann. Hier verweist er auf die **Pflegestützpunkte** und die **Fachstelle Demenz im Landkreis Bernkastel-Wittlich**. Hinsichtlich des vorliegenden Krankheitsbildes vereinbart die Tochter einen Beratungstermin bei der Fachstelle Demenz. Hier werden die Angehörigen über verschiedene Unterstützungsangebote informiert.

**Pflegestützpunkte (Seite 18)**

**Fachstelle Demenz (Seite 32)**

Da Herr Müller und seine Tochter mehr über das Krankheitsbild und den Umgang mit der/dem Kranken erfahren möchten, entscheiden sie sich erst einmal für die Teilnahme an der sechsteiligen Schulung „**Hilfe beim Helfen**“ für Angehörige von Menschen mit Demenz, die von der Fachstelle Demenz regelmäßig angeboten wird. Im Rahmen der Schulung werden sie auf den fachlich begleiteten **Gesprächskreis** für Angehörige demenzkranker Menschen aufmerksam gemacht. Herr Müller schließt sich der Gruppe an und erhält von der Gruppenleiterin der Fachstelle und im Austausch mit den anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmern hilfreiche Ratschläge für den Umgang mit seiner Frau.

**Hilfe beim Helfen (Seite 33)**

**Gesprächskreis (Seite 33)**

Zunehmend verschlechtert sich der Gesundheitszustand von Frau Müller. Die Probleme bei der Haushaltsführung häufen sich, und auch die Körperpflege wird für sie immer schwieriger. Auch fällt Herrn Müller und der Tochter auf, dass sie oft ganz anders reagiert als früher. Wenn ihr etwas nicht gelingt oder wenn man ihr widerspricht, wird Frau Müller aggressiv und ist anschließend traurig und in sich gekehrt. Besonders belastend für den Ehemann ist die Umkehr des Tag-Nacht-Rhythmus, sodass sie tagsüber viel schläft und nachts keine Ruhe findet und aufsteht.

---

Der Facharzt empfiehlt hinsichtlich der behandlungsbedürftigen Verhaltensauffälligkeiten einen Krankenhausaufenthalt, in der Abteilung Neurologie.

### Leistungen der Pflegekasse (Seite 49)

Während der Krankenhausbehandlung wird ein **Antrag auf Leistungen der Pflegeversicherung** gestellt. Die Begutachtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) erfolgt, nachdem Frau Müller wieder zu Hause ist.

Sie zeigt sich sehr aktiv und erzählt, dass sie noch alles alleine machen kann. Auch die Fragen des Gutachters kann sie zur Überraschung ihres Ehemannes ziemlich genau beantworten. Herr Müller ist eher zurückhaltend, und der Gutachter kommt zu der Feststellung, dass im Sinne des SGB XI keine Pflegebedürftigkeit vorliegt, jedoch aufgrund der dauerhaft erheblich eingeschränkten Alltagskompetenz die zusätzliche Betreuungsleistung von 100 Euro monatlich gewährt wird. Herr Müller und die Tochter erwägen gegen den Bescheid Widerspruch einzulegen und finden Unterstützung beim **Pflegestützpunkt**.

### Pflegestützpunkte (Seite 18)

Nach dem vorliegenden Pflegegutachten, welches Herr Müller bei der Pflegekasse angefordert hat, wird der Widerspruch begründet und den Angehörigen empfohlen, für die anstehende erneute Begutachtung über mehrere Tage hinweg ein Pflegetagebuch zu führen. Bei der neuen Begutachtung des MDK wird festgestellt, dass Frau Müller in erheblichem Maße bei der Körperpflege, Ernährung und Mobilität Hilfe benötigt und die Voraussetzungen der **Pflegestufe I** erfüllt.

### Pflegestufen (Seite 50)

Vom Pflegestützpunkt lässt Herr Müller sich informieren, welche Möglichkeiten ihm offen stehen:

### Geldleistung (Seite 51)

- Pflegt er seine Frau alleine, zahlt ihm die Pflegekasse das Pflegegeld in Höhe von 225 Euro pro Monat; Regelung **Geldleistung**.
- Pflegt er seine Frau und beauftragt zusätzlich einen Pflegedienst für die morgendliche Grundpflege zweimal wöchentlich, zahlt die Pflegekasse den ambulanten Pflegedienst und Herr Müller erhält anteiliges Pflegegeld; Regelung **Kombinationsleistung**.

### Kombinationsleistung (Seite 52)

- 
- Betreut er seine Frau und beauftragt einen ambulanten Pflegedienst für die Körperpflege; Regelung **Pflegesachleistung**.

**Pflegesachleistung  
(Seite 52)**

Die Tochter rät ihrem Vater, sich für die Kombinationsleistung zu entscheiden, damit er in der Betreuung und Pflege der Mutter entlastet wird.

Seit Monaten hat Herr Müller auf eigene Freiräume verzichten müssen, auch fehlt ihm die Zeit, Dinge zu erledigen, zu denen er seine Frau nicht mehr mitnehmen kann. Der Pflegestützpunkt informiert Herrn Müller über die zusätzlichen Betreuungsleistungen im Rahmen des **niedrigschwelligen Betreuungsangebotes**, von denen der Ehefrau über die Pflegekasse monatlich 100 Euro gewährt werden, und verweist auf die Fachstelle Demenz. Von dort kann ihm aus dem ehrenamtlichen Helferkreis eine qualifizierte Freiwillige vermittelt werden, die gegen eine Aufwandsentschädigung im Rahmen der zusätzlichen Betreuungsleistung in Abwesenheit von Herrn Müller seine Ehefrau zu Hause betreut. Auch können von Frau Müller die niedrigschwelligen Angebote wie Betreuungs- und Tagesgruppe in Anspruch genommen werden.

**Niedrigschwellige  
Betreuungsangebote  
(Seite 34)**

Die Krankheit von Frau Müller hat dazu geführt, dass das Dorfleben an dem Ehepaar vorbeigeht, und auch die sozialen Kontakte werden immer weniger. Beim monatlichen **Alzheimer-Café** am Samstagnachmittag für betroffene Menschen mit ihren Angehörigen in Wittlich oder Bernkastel-Kues, fühlt sich das Ehepaar wohl, und auch die Tochter begleitet häufig ihre Eltern. Von professionellen und freiwilligen Helfern der Fachstelle Demenz wird der Nachmittag organisiert, und bei einer nett gedeckten Kaffeetafel wird in gemütlicher Runde gemeinsam gesungen und geklönt.

**Alzheimer-Café (Seite 33)**

## **2.2 Pflegesituation Schlaganfall**

Herr Schmitt, 67 Jahre alt, hat vor einigen Wochen einen Schlaganfall erlitten. Ihm war ganz plötzlich schwindelig, er hatte starke Sehstörungen und ist beim Aufstehen vom Tisch einfach seitlich vom Stuhl gefallen, da er seine Körperhaltung nicht mehr kontrollieren konnte. Seine Tochter, die gerade zu Besuch war, brachte ihn sofort ins Krankenhaus, wo ihm die sofortige Schlaganfall-spezi-

---

fische Diagnostik und Therapieeinleitung (stroke unit) zugute kam.

Dem Krankenhausaufenthalt folgte eine Anschlussheilbehandlung in einer Rehabilitationsklinik. Danach kam Herr Schmitt wieder nach Hause, wo er von seiner Ehefrau, 59 Jahre alt, gepflegt wird. Aufgrund seiner bleibenden linksseitigen Lähmung von Arm und Bein benötigt Herr Schmitt Hilfe bei den Verrichtungen des täglichen Lebens in Form von Hilfe beim Aufstehen, Duschen, Anziehen, Toilettengang und auch bei der mundgerechten Zubereitung der Nahrung.

### Sozialdienst des Krankenhauses (Seite 20) Pflegegeld (Seite 51)

Bereits während des Krankenhausaufenthaltes ihres Mannes nutzte Frau Schmitt das **Beratungsangebot der Sozialarbeiterin vom Krankenhaussozialdienst**, die sie bei der **Antragstellung auf Pflegegeld** bei ihrer Kranken- und Pflegekasse unterstützte. Die Sozialarbeiterin informierte sie in diesem Zusammenhang über den einmal im Quartal angebotenen Sprechtag der Landesberatungsstelle für „**Barrierefreies Bauen und Wohnen**“ bei der Kreisverwaltung.

### Barrierefrei Bauen und Wohnen (Seite 28)

### MDK (Seite 49)

Schon kurze Zeit nachdem Herr Schmitt zuhause ist, meldet sich der **MDK (Medizinischer Dienst der Krankenkassen)** an, um in der häuslichen Umgebung die Begutachtung des pflegerischen Hilfebedarfs von Herrn Schmitt festzustellen. Zur Vorbereitung auf diesen wichtigen Termin führt Frau Schmitt seit 14 Tagen ein Pfl egetagebuch, in dem sie alle pflegerischen Tätigkeiten genau dokumentiert. Dieses Pfl egetagebuch legt sie dem Gutachter bei seinem Hausbesuch vor und schildert ihm noch mal ganz genau die einzelnen Hilfeleistungen.

### Pflegegeld (Seite 51)

Der Gutachter trifft die Entscheidung, dass Herr Schmitt einen täglichen Hilfebedarf entsprechend der Pflegestufe II hat, und somit erhält er von seiner Pflegekasse ein monatliches **Pflegegeld** von 430 Euro.

### Übernahme Rentenversicherungsbeiträge (Seite 57)

Des Weiteren übernimmt die Pflegekasse die **Beitragszahlungen für die Rentenversicherung** von Frau Schmitt, da sie aufgrund der Pflege ihres Mannes ihre Halbtagsstelle aufgegeben hat.

Da Frau Schmitt bislang pflegerisch gar keine Erfahrungen

---

sammeln konnte, sich aber gut auf ihre Pflgetätigkeit einstellen möchte, besucht sie einen **Pflegekurs für pflegende Angehörige**, in dem sie wichtige Informationen über die praktische Pflege und über Pflege erleichternde **Hilfsmittel** erhält.

**Pflegekurse (Seite 29)**

**Hilfsmittel (Seite 27)**

Einmal im Halbjahr bietet ihr ein **professioneller ambulanter Pflegedienst** ihrer Wahl Beratung, Tipps und Unterstützung bei der Pflege ihres Mannes. Immer wieder tauchen Unsicherheiten und verschiedene Fragestellungen rund um die Pflege und Versorgung ihres Mannes auf, und Frau Schmitt fühlt sich dadurch stark belastet. Sie findet auch ein offenes Ohr bei dem für ihren Wohnort zuständigen **Pflegestützpunkt**, der gemeinsam mit ihr Lösungen für die anstehenden Probleme erarbeitet.

**Ambulante Pflegedienste (Seite 23 + 68)**

**Pflegestützpunkt (Seite 18)**

Um sich mit Gleichbetroffenen, die besonderes Verständnis für ihre Situation haben, auszutauschen und sich gegenseitig zu stärken, besucht Frau Schmitt einmal im Monat den **Gesprächskreis für Pflegende Angehörige**.

**Gesprächskreis Pflegende Angehörige (Seite 31)**

## **2.3 Fallbeispiel – Wenn der pflegende Angehörige ausfällt**

Herr Müller muss plötzlich ins Krankenhaus: Wer versorgt seine Frau?

Herr Müller muss ins Krankenhaus und sich einer Operation unterziehen. Die berufstätige Tochter unterstützt die Eltern bei der Haushaltsführung und bei Einkäufen, kann aber nicht die „Rundumbetreuung“ der Mutter übernehmen. Da Frau Müller keinesfalls alleine bleiben kann, wird ein **Kurzzeitpflegeplatz** in einer Senioreneinrichtung in Anspruch genommen. Für diese vorübergehende stationäre Versorgung stellt die Pflegekasse bis zu 28 Tage im Jahr einen Betrag von maximal 1510 Euro zur Verfügung.

**Kurzzeitpflege (Seite 41)**

Nach einem dreiwöchigen Krankenhausaufenthalt ist Herr Müller wieder zu Hause. Die Operation hat ihn geschwächt, und auch gesundheitlich fühlt er sich nicht mehr in der Lage, seine Frau wie bisher zu betreuen und kleinere Pflegeleistungen zu übernehmen. Hinzu kommt, dass die Pflege von Frau Müller aufwendiger geworden ist.

---

### Verhinderungspflege (Seite 41)

Die Tochter vereinbart mit der Mitarbeiterin des Pflegestützpunktes erneut ein Beratungsgespräch in der Wohnung der Eltern. Da Frau Müller schon länger als ein Jahr eine Pflegestufe zuerkannt wurde, hat sie ergänzend zur Kurzzeitpflege auch Anspruch auf die **Verhinderungspflege** in Höhe von bis zu 1510 Euro im Kalenderjahr. Mit Unterstützung des Pflegestützpunktes erstellen Herr Müller und die Tochter einen neuen Hilfeplan, der die Familienmitglieder entlastet und weiterhin die häusliche Versorgung von Frau Müller ermöglicht.

### Pflegesachleistung (Seite 52)

Die bisherige Kombinationsleistung wird auf die **Sachleistung** umgestellt, sodass der ambulante Pflegedienst die tägliche Grundpflege übernimmt. Der Pflegekasse wird die Umstellung schriftlich mitgeteilt.

### Tagespflege (Seite 38)

Einmal wöchentlich geht Frau Müller nun in die **Tagespflege**, und die Einrichtung rechnet anteilig die Kosten über die Verhinderungspflege ab. Die Verhinderungspflege wird bei der Pflegekasse formlos beantragt. Auch übernimmt die Pflegekasse im Rahmen der Verhinderungspflege die Kosten einer stundenweisen Betreuung von Frau Müller in der häuslichen Umgebung zur Entlastung des pflegenden Ehemannes.

### Wohnraumanpassung (Seite 28)

Durch den fortschreitenden Krankheitsverlauf wird die Mutter in ihrer Mobilität zunehmend eingeschränkt, und die Tochter rät den Eltern zum behindertengerechten Umbau des Badezimmers. Für die geplante **Wohnraumanpassung** können bei der Pflegekasse Zuschüsse beantragt werden.



---

### 3. Beratungsstellen – Wo erhalte ich Auskunft?



---

## 3.1 Pflegestützpunkte

Auskunft, Beratung, individuelles Fallmanagement und möglichst großer Service stehen im Mittelpunkt des Konzeptes der Pflegestützpunkte. Auf der Suche zum Beispiel nach einem Pflegedienst, einem Pflegeheim, einer Tagesbetreuung, einem Anbieter für Essen auf Rädern oder Angebote der Altenhilfe finden Pflegebedürftige und ihre Angehörigen in den Pflegestützpunkten Unterstützung und Hilfestellung – so wie in den bisherigen Beratungs- und Koordinierungsstellen. Beim Aufbau der Pflegestützpunkte ist auf diese vorhandene Beratungsstruktur zurückgegriffen worden.

Aufgaben der Pflegestützpunkte sind: Umfassende und unabhängige Auskunft und Beratung der Pflegeversicherten und der in ihrem Interesse handelnden Personen. Zusätzlich kann in komplexen Fällen die Pflegeberatung auch ein Fallmanagement beinhalten. Das bedeutet: Im Pflegestützpunkt erarbeitet der Pflegeberater bzw. die Pflegeberaterin auf Wunsch des Ratsuchenden einen auf seine jeweilige persönliche Situation bezogenen Versorgungsplan.

Die Pflegestützpunkte vermitteln und koordinieren gesundheitsfördernde, vorbeugende, heilende, wiederherstellende oder sonstige medizinische sowie pflegerische und soziale Hilfs- und Unterstützungsangebote. Damit können beispielsweise die Inanspruchnahme von Angeboten der offenen Altenhilfe, niedrigschwellige Betreuungsangebote (Helferkreise, Betreuungsgruppen, Tagesbetreuung in Kleingruppen, usw.) und regelmäßige Termine zur ärztlichen Behandlung von vornherein aufeinander abgestimmt werden. Beim Pflegeberater können Anträge auf Pflegeleistungen oder Krankenkassenleistungen gestellt werden.

Die Mitarbeiter/-innen in den Pflegestützpunkten arbeiten vertrauensvoll mit den Diensten und Einrichtungen, den Anbietern komplementärer Hilfen und allen sonstigen an der Pflege Beteiligten zusammen.

Ein weiterer Arbeitsschwerpunkt besteht in der Förderung der Selbsthilfe, der Erhaltung und Stärkung der Familien- und Nachbarschaftshilfe sowie des bürgerschaftlichen Engagements.

Die Mitarbeiter/-innen in den Pflegestützpunkten verfügen über eine zusätzliche Qualifikation als „Pflegeberater/-in“.

Folgende Pflegestützpunkte sind eingerichtet:

---

### **Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues**

Brüningstraße 49, 54470 Bernkastel-Kues

Tel.: 06531-5002987 und 5002988

Fax.: 06531-5002989

E-Mail: ursula.schneider@pfligestuetzpunkte.rlp.de,  
gabriele.schaefer@pfligestuetzpunkte.rlp.de

Ansprechpartner: Ursula Schneider, Gabriele Schäfer

### **Stadt Wittlich (ohne Stadtteile)**

#### **Verbandsgemeinde Wittlich- Land**

Kurfürstenstraße 59, 54516 Wittlich

Tel.: 06571-9557937 und 9557936

Fax: 06571-95579 -38 oder -41

E-Mail: anne.hees-konrad@pfligestuetzpunkte.rlp.de,  
birgit.reuter@pfligestuetzpunkte.rlp.de

Ansprechpartner: Anne Hees-Konrad, Birgit Reuter

#### **Stadtteile Wittlich**

##### **Verbandsgemeinde Kröv-Bausendorf**

##### **Verbandsgemeinde Manderscheid**

##### **Verbandsgemeinde Traben-Trarbach**

Kurfürstenstraße 59, 54516 Wittlich

Tel.: 06571-9557939 und 9557940

Fax: 06571-9557941

E-Mail: jutta.zerwer@pfligestuetzpunkte.rlp.de  
sabine.herfen@pfligestuetzpunkte.rlp.de  
ilona.koenig@pfligestuetzpunkte.rlp.de

Ansprechpartner: Jutta Zerwer, Sabine Herfen, Ilona König

#### **Gemeinde Morbach**

##### **Verbandsgemeinde Thalfang**

##### **Gemeinden Neumagen-Dhron, Minheim, Piesport**

Hauptstraße 45, 54424 Thalfang

Tel.: 06504-9559999 und 9559998

Fax: 06504-9559997

E-Mail: ramona.waizenhoefer@pfligestuetzpunkte.rlp.de  
silke.breit@pfligestuetzpunkte.rlp.de

Ansprechpartner: Ramona Waizenhöfer, Silke Breit

---

## 3.2 Informations- und Beschwerdetelefon Pflege

Das „Informations- und Beschwerdetelefon Pflege“ ist eine wichtige niedrigschwellige Anlaufstelle rund um das Thema Pflege und Wohnen in Einrichtungen. Die Mitarbeiterinnen des Beschwerdetelefon informieren und beraten

- zu allen Fragen rund um die Pflegeversicherung, zum Beispiel Pflegegeldzahlung, Kurzzeitpflege, Verhinderungspflege, besondere Betreuungsleistungen,
- zum Verfahren zur Einstufung in eine Pflegestufe einschließlich der Führung des Widerspruchsverfahrens,
- zur Frage der legalen Beschäftigung von Personen in Haushalten mit Pflegebedürftigen,
- zu Verträgen und Abrechnungen von ambulanten Pflegediensten und stationären Einrichtungen.

Seit 1. März 2010 ist das Informations- und Beschwerdetelefon zudem Anlaufstelle für Fragen und Beschwerden von Bewohnern und Bewohnerinnen, Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen und anderen Interessierten, wenn es um das Wohnen in Einrichtungen nach dem neuen Landesgesetz über Wohnformen und Teilhabe (LWTG) geht. Hier arbeiten die Mitarbeiterinnen des Beschwerdetelefon vertrauensvoll mit der zuständigen Beratungs- und Prüfbehörde zusammen. Die Beratung ist kostenlos und erfolgt vertraulich.

### **Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e.V.**

Seppel-Glückert-Passage 10

55 116 Mainz

Telefon: 06131-284841

Montags bis freitags von 10.00 bis 13.00 Uhr sowie  
donnerstags von 10.00 bis 17.00 Uhr

Telefax 06131-28 48 70

E-Mail: [pflge@vz-rlp.de](mailto:pflge@vz-rlp.de) oder [lwtg@vz-rlp.de](mailto:lwtg@vz-rlp.de)

## 3.3 Sozialdienst im Krankenhaus

### **Soziale Patientenberatung im Verbundkrankenhaus Bernkastel-Wittlich**

Wird während oder nach dem Krankenhausaufenthalt Hilfe benötigt, bieten die Mitarbeiter/-innen der Patientenberatung vielseitige Unterstützung an. Ziel der Patientenberatung ist es, die Patienten bei der Verarbeitung ihrer Erkrankung zu unterstützen und gemeinsam mit ihnen für deren persönliche Situation angemessene Hilfen zu entwickeln. Die Mitarbeiter/

---

-innen informieren die Patienten und ihre Angehörigen über bestehende Hilfsangebote, damit sie eine Entscheidung zur weiteren Versorgung und Pflege treffen können, die ihrer persönlichen Situation entspricht. Dabei arbeiten die Mitarbeiter/-innen mit anderen Berufsgruppen innerhalb und außerhalb der Klinik eng zusammen. Die soziale Patientenbetreuung des Krankenhauses leistet Hilfestellung und berät bei Fragen zu:

- Anschlussheilbehandlung
- ambulanter und stationärer Pflege
- Pflegehilfsmitteln
- Haushaltshilfen
- finanziellen Hilfen und sozialrechtlichen Leistungen
- dem Betreuungsrecht
- Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung
- Beratungsstellen, Selbsthilfegruppen und anderen sozialen Einrichtungen

**Kontakt:**

St. Elisabeth Krankenhaus Wittlich  
Koblenzerstr. 91  
54516 Wittlich  
Tel.: 06571-150

Cusanus Krankenhaus Bernkastel-Kues  
Karl- Binz-Weg 11  
54470 Bernkastel-Kues  
Tel.: 06531-580

### 3.4 Patienten-Informationszentrum

Seit November 2006 besteht in Trier am Krankenhaus der Barmherzigen Brüder, Nordallee 1, das erste Patienten-Informationszentrum von Rheinland-Pfalz. Dieses ist zu finden im Bereich der Eingangshalle des Haupthauses. Erfahrene Pflegefachkräfte informieren und beraten Patienten, Angehörige und Interessierte kostenlos zu allgemeinen Fragen rund um Krankheit und Gesundheit, Vorbeugung und Behandlung. Eine Auswahl an laien- und fachgerechter Literatur, Broschüren, Videos und DVDs steht zur Verfügung. Ein Internetzugang wird bereitgehalten, und Interessierte werden bei der Suche nach Informationen unterstützt. Die Pflegefachkräfte leisten Hilfestellung bei Kontakten zu Selbsthilfegruppen und stellen auf Wunsch geeignete Informationen für die Ratsuchenden zusammen.

---

Die Veränderungen im Gesundheitswesen sind für alle deutlich erkennbar. Eine kürzere Verweildauer im Krankenhaus und komplexere Behandlungsabläufe können dazu führen, dass man sich im Alltag nicht mehr zurechtfindet. Das Patienten-Informations-Zentrum (PIZ)

- hilft sich im Gesundheitswesen zurechtzufinden,
- weist auf regionale und überregionale Hilfsangebote hin,
- unterstützt in Fragen zu erkrankten Angehörigen,
- hilft bei der Suche nach spezifischen Schulungsangeboten, z. B. Diabetes,
- bietet kostenfreie Fortbildungsveranstaltungen zu vielen aktuellen Themen,
- bietet Schulungen im Umgang mit speziellen Pflorgetechniken (z. B. Injektionstraining).

### **Öffnungszeiten**

Montag bis Freitag, 10 - 13 Uhr und 14 - 17 Uhr.

### **Kontakt**

Tel. 0651-2081520

Fax 0651-2081521

E-Mail: [piz@bk-trier.de](mailto:piz@bk-trier.de)

Internet: [www.patienteninformationszentrum.de](http://www.patienteninformationszentrum.de)

## **3.5 Sozialpsychiatrischer Dienst**

Der Sozialpsychiatrische Dienst für den Landkreis Bernkastel-Wittlich gehört zum Fachbereich Gesundheit der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich. Zu erreichen ist er in 54516 Wittlich, Kurfürstenstraße 67, Tel. 06571-142463 und in 54470 Bernkastel-Kues, Saarallee 6, Tel.: 06531-500628.

### **Angebote :**

Hilfestellung für ältere Menschen sowie deren Angehörige bei psychosozialer Indikation durch

- fachärztliche und psychosoziale Beratung sowie
- Vermittlung und Koordinierung ambulanter und stationärer Hilfen in enger Zusammenarbeit mit dem Pflegestützpunkt.

Bei Bedarf werden Hausbesuche durchgeführt.

---

## 4. Pflege zu Hause

### 4.1 Ambulante Pflegedienste

#### 4.1.1 Ambulante Pflege – Was ist das?

Die meisten Menschen, die wegen Alters, Behinderung oder Krankheit Hilfe brauchen, leben in ihrer häuslichen Umgebung. Häusliche Pflege in der Familie ist keine leichte Aufgabe, die oft nur mit professioneller Unterstützung von außen gelingen kann. Die ambulanten Pflegedienste suchen den Pflegenden zu Hause auf, entlasten durch ihre Arbeit die Pflegeperson und tragen dazu bei, dass möglicherweise der Umzug in eine stationäre Senioreneinrichtung hinausgezögert oder vermieden werden kann.

Die Pflegedienste bieten als pflegerische Leistungen **Grund- und Behandlungspflege** sowie **hauswirtschaftliche Versorgung** an.

Zu den Maßnahmen der **Grundpflege** gehören z.B. Unterstützung oder Übernahme der allgemeinen Körperpflege, wie Duschen und Baden, Lagern, Betten, Hilfe beim Toilettengang, Krankenbeobachtung, Mobilisation, Hilfe bei der Nahrungsaufnahme u.ä.

Die **Behandlungspflege** umfasst die medizinische Pflege, wie Verbände anlegen, Injektionen verabreichen, (z.B. Insulin, Heparin) Medikamentengaben und -überwachung, Stomaversorgung, Katheter anlegen u.ä. Die Behandlungspflege erfolgt nach Verordnung des behandelnden Arztes.

Die Aufgabenbereiche der **hauswirtschaftlichen Versorgung** umfassen u.a. Sicherung der Mahlzeiten, Hilfe bei der Nahrungszubereitung, Einkauf, Sauberhalten der Wohnung, Heizen der Wohnung, Wäscheversorgung etc.

Von den Pflegediensten werden verschiedene Unterstützungsmaßnahmen angeboten. Dazu zählen die **zusätzlichen Betreuungsleistungen**, (Seite 54), die über die Pflegekasse mit 100 beziehungsweise 200 Euro monatlich abrechenbar sind. Außerdem gibt es weitere Möglichkeiten zur Entlastung wie

- spezielle Pflegekurse für Angehörige von dementiell erkrankten Menschen (über die Pflegekasse),
- ehrenamtliche Betreuungsgruppen zur Entlastung der Angehörigen,
- Demenzcafé und ähnliche offene Treffs,
- Fachstelle Demenz,
- Palliativpflege durch ausgebildete Fachkräfte

---

Zu den weiteren Aufgaben gehört die Vermittlung zu **Mobilen Sozialen Diensten**, wie zu **Hausnotruf-Systemen** oder zum **Mahlzeitendienst** (Seite 26). Die Pflege wird von Pflegefachkräften und Pflegehilfskräften erbracht, die unter der Aufsicht einer verantwortlichen Pflegedienstleitung stehen.

#### *4.1.2 Ambulante Pflege – Wann ist sie sinnvoll?*

Die ambulante Pflege ist sinnvoll:

- sofern eine Pflegebedürftigkeit vorliegt und die zu Pflegenden zu Hause bleiben möchten,
- solange die Pflegebedürftigen noch in der Lage sind, im eigenen Haushalt zu leben, oder
- solange die Pflegebedürftigen mit Angehörigen zusammenleben, die die Pflege und Betreuung gemeinsam mit dem ambulanten Pflegedienst sicherstellen,
- um die pflegende Person zu entlasten,
- um die Aufnahme in ein Pflegeheim zu vermeiden oder hinauszuzögern,
- um der pflegenden Person praktische und beratende Hilfen zu bieten,
- um zusammen mit der Pflegeperson die Lebensqualität zu verbessern,
- in Ergänzung mit Tagespflege oder Kurzzeitpflege.

#### *4.1.3 Ambulante Pflege – Wie wird sie finanziert?*

Die entstehenden Kosten setzen sich aus den erbrachten Pflegeleistungen zusammen, die zuvor mit dem ambulanten Pflegedienst vereinbart wurden.

Diese Leistungen der **pflegerischen Versorgung** sind je nach Einzelfall privat zu bezahlen oder werden bei bestehender Pflegestufe von den Pflegekassen bis zur bewilligten Höchstgrenze der **Sachleistung** (Seite 52) übernommen. Die nach Abzug der Sachleistung verbleibenden Kosten sind vom Pflegebedürftigen selbst zu zahlen.

Sind Pflegebedürftige nicht in der Lage, für die verbleibenden Kosten aufzukommen, können sie unter bestimmten Voraussetzungen **Hilfe zur Pflege** vom Sozialhilfeträger (Seite 58) erhalten.



---

Ist die bewilligte Höchstgrenze der Sachleistung nicht erreicht, wird das **Pflegegeld** (Seite 51) anteilig ausgezahlt (Kombinationsleistungen).

Die Kosten der genehmigten **Behandlungspflege** (Seite 23) übernimmt die Krankenkasse. Dabei werden durch die Krankenkasse Eigenanteile des Patienten im üblichen Umfang erhoben.

Nähere Auskünfte zu den Leistungen der einzelnen ambulanten Pflegedienste im Landkreis Bernkastel-Wittlich sowie zur Preisgestaltung erteilen der jeweilige ambulante Pflegedienst, die Pflegestützpunkte und die Pflegekassen.

#### *4.1.4 Ambulante Pflege – Für welchen Pflegedienst entscheide ich mich?*

Um den passenden Pflegedienst zu finden, bieten folgende Kriterien eine Entscheidungshilfe:

- Bietet der Pflegedienst vor Vertragsabschluss ein ausführliches und kostenloses Informationsgespräch bei Ihnen zu Hause an?
- Ist der Pflegedienst auch für die medizinische Behandlungspflege zugelassen?
- Hat sich der Pflegedienst auf die Pflege bestimmter Personengruppen spezialisiert (z.B. Kinder, Demenzkranke, Sterbebegleitung)?
- Wird ausreichend und verständlich über die Finanzierung und die selbst zu tragenden Kosten informiert?
- Kann der Pflegedienst zusätzliche Leistungen anbieten bzw. vermitteln?
- Berät der Pflegedienst über Leistungen der Kostenträger wie z.B. Pflegekasse, Krankenkasse, Sozialamt?
- Wird das Personal regelmäßig geschult?
- Gibt es eine verantwortliche Kontaktperson für Wünsche und Beschwerden?
- Erfolgt die Betreuung durch ein festes Pflegeteam?
- Finden die individuellen Bedürfnisse Berücksichtigung?
- Werden Angehörige in die Pflege einbezogen?
- Führt der Pflegedienst Kurse oder Schulungen auch für pflegende Angehörige durch oder vermittelt sie?
- Hat der Pflegedienst ein Pflegeleitbild und wird dieses ausgehändigt?
- Kann der Pflegedienst die nötige Pflege auch rund um die Uhr leisten?
- Wie sichert der Pflegedienst seine Bereitschaft an Sonn- und Feiertagen und nachts?
- Übernimmt der Pflegedienst kurzfristige Entlastungs- und Urlaubsvertretungen?
- Wird der Wohnungsschlüssel so verwahrt, dass nur dazu befugte Personen Zugang haben?
- Bietet der Pflegedienst einen schriftlichen Vertrag an?

---

#### 4.1.5 Ambulante Pflege – Welche ergänzenden Angebote gibt es?

Wichtige, die Pflege ergänzende Dienste sind die so genannten „Mobilen Sozialen Dienste“. Das sind Hilfen, durch deren Einsatz ein selbstbestimmtes Leben zu Hause oft erst möglich wird.

Dazu gehören:

- **Mahlzeitendienste** – Auslieferung von warmen oder tiefgekühlten Menüs nach Hause (Essen auf Rädern, Fahrbarer Mittagstisch).
- **Hausnotruf** – Alarmsystem für meist alleinstehende Personen, um in Notfällen schnell Hilfe herbeizurufen.
- **Besuchs-, Betreuungs- und Begleitdienste** – haupt- und ehrenamtlich tätige Helfer/-innen, die alte, kranke oder hilfsbedürftige Menschen aufsuchen und ihnen Gesellschaft leisten zur Aufrechterhaltung des Kontakts zur Umwelt und auch zur Entlastung der pflegenden Angehörigen.
- **Fahrdienste** – Beförderung von Personen mit starker Gehbehinderung oder Rollstuhlfahrer.

#### 4.1.6 Ambulante Pflege – Welche Pflegedienste gibt es im Landkreis Bernkastel-Wittlich?

Die ambulanten Pflegedienste im Landkreis Bernkastel-Wittlich, die einen Versorgungsvertrag mit den Pflegekassen haben, sind im Anhang ab Seite 68 mit Anschriften, Telefonnummern und Ansprechpartner/-innen aufgelistet.

## 4.2 Verhinderungspflege

Um diese Leistung von der Pflegekasse zu bekommen, muss der Pflegebedürftige mindestens sechs Monate in seiner häuslichen Umgebung gepflegt worden sein. Zur Kostenübernahme der Verhinderungspflege muss ein Antrag bei der Pflegekasse gestellt werden. **Der Anspruch auf Verhinderungspflege beträgt bis zu 1510 Euro (ab 01.01.2010) und 1550 Euro (ab 01.01.2012) in einem Kalenderjahr. Der zeitliche Rahmen darf 28 Tage im Jahr nicht überschreiten.**

Die Verhinderungspflege kann auch stundenweise zu Hause von einem zugelassenen Pflegedienst oder von einer privaten Ersatzpflegeperson erbracht werden. Natürlich kann diese Pflege auch in einer teilstationären oder stationären Einrichtung erfolgen. Eine Verhinderungspflege kann in Anspruch genommen werden bei Urlaub, Krankheit oder Überlastung der Pflegeperson. Je nach Umfang der Verhinderungspflege kann das Pflegegeld anteilmäßig gekürzt werden.

---

## 4.3 Hilfsmittel

Die Pflegekassen (bei Einstufung durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen) und die Krankenkassen stellen pflegebedürftigen Menschen Hilfsmittel zur Verfügung. Hierzu gibt es ein sehr ausführliches Hilfsmittel / Pflegehilfsmittelverzeichnis der gesetzlichen Krankenkassen (§ 128 SGB V + § 40 SGB XI), das im Internet ([www.gkv-spitzenverband.de](http://www.gkv-spitzenverband.de)) nachzulesen ist.

**Voraussetzung für die Kostenübernahme** ist, dass dadurch

- eine Linderung der Beschwerden eintritt (z. B. Lagerungsrollen),
- im Einzelfall die häusliche Pflege überhaupt erst möglich wird (z. B. Pflegebett),
- die häusliche Pflege erheblich erleichtert wird (z. B. Toilettensitzerhöhung),
- eine Überforderung der Leistungskraft des Pflegebedürftigen und der Pflegeperson verhindert wird,
- eine möglichst selbstständige Lebensführung des/der Pflegebedürftigen wieder hergestellt wird (z. B. Hausnotrufsystem).

Dazu muss ein Rezept des behandelnden Arztes vorliegen. Hilfsmittel mit therapeutischem Zweck werden (z. B. spezielle Matratze bei einem bestehenden Druckgeschwür) von der Krankenkasse oder anderen Leistungsträgern wegen Krankheit und Behinderung geleistet und bedürfen immer einer Verordnung (Rezept) durch einen behandelnden Arzt.

**Zur Ausstattung mit Pflegehilfsmitteln gehören auch**

- Anpassung und Unterweisung im **Gebrauch** von Pflegehilfsmitteln,
- Änderung, Instandsetzung und Ersatzbeschaffung,
- zum **Verbrauch** bestimmte Hilfsmittel, monatlich nicht mehr als 31 Euro,
- teure/technische Hilfsmittel (leihweise).

Bei den Pflegehilfsmitteln muss ein Eigenanteil von 10%, (höchstens jedoch 25 Euro) selbst gezahlt werden. Dies gilt nicht bei Härtefällen (definiert im Pflegegesetz) und bei unter 18-jährigen Personen.

Die Pflegekasse kann den Versicherten zur Vermeidung von Härten ganz oder teilweise von der Zuzahlung befreien.

Beratend und hilfreich sind

- das Gutachten des Medizinischen Dienstes, das auf den Gebrauch von bestimmten Hilfsmitteln hinweisen kann,

- 
- ambulante Pflegedienste, durch Pflegeeinsätze und/oder als Beratungsbesuch, auch wenn keine Einstufung erfolgt,
  - Sanitätshäuser, Hilfsmittellieferanten.

## 4.4 Wie kann der Wohnraum pflegegerecht angepasst werden?

Viele Wohnungen werden den Anforderungen im Alter nicht mehr gerecht. Häufig ist es aber möglich, mit einfachen Mitteln und geringem Aufwand die Wohnung behindertengerecht auszustatten, um Sicherheit zu gewähren und einen Umzug in eine Senioreneinrichtung zu vermeiden. Manchmal jedoch sind auch größere bauliche und technische Veränderungen nötig.

Die **Pflegekassen** beteiligen sich finanziell an den Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes, wenn dadurch

- häusliche Pflege überhaupt erst möglich wird (andernfalls stationäre Pflege erforderlich wäre),
- häusliche Pflege erheblich erleichtert (und damit eine Überforderung der Leistungskraft des Pflegebedürftigen bzw. der Pflegekräfte verhindert) wird oder
- eine möglichst selbstständige Lebensführung des Pflegebedürftigen wieder hergestellt (also die Abhängigkeit von einer Pflegekraft verringert) wird.

Zuschüsse zu Maßnahmen der Wohnumfeldverbesserung sind bei der Pflegekasse zu beantragen, bevor eine Maßnahme begonnen wird. Sind die Voraussetzungen erfüllt, beträgt die maximale Förderhöhe 2557 € pro Maßnahme. Welche Maßnahmen im Einzelnen bezuschusst werden können, ist in einem speziellen Leistungskatalog geregelt.

Unterschieden wird zwischen:

- Maßnahmen, die mit wesentlichen Eingriffen in die Bausubstanz verbunden sind (z.B. Verbreitern der Türen, Installieren von Rampen und Treppenliften, Legen von Wasseranschlüssen, Einbau individueller Liftsysteme im Bad) und
- dem Ein- und Umbau von Mobiliar, das individuell für die spezielle Pflegesituation hergestellt oder umgestaltet wird (z.B. Austausch der Badewanne durch eine Dusche).

Der Laie ist häufig überfordert, von sich aus zu entscheiden, welche Maßnahmen notwendig und sinnvoll sind. Die Fachleute der rheinland-pfälzischen Landesberatungsstelle „Barrierefrei Bauen und Wohnen“ bieten kostenlos ihre Hilfe an. Sie beraten über die Möglichkeiten von Wohnraumanpassungsmaßnahmen im Rahmen von Hausbesuchen, am Telefon

---

oder auch in der Beratungsstelle. Mögliche notwendige Veränderungen werden mit Ihnen gemeinsam geplant und die Durchführung begleitet, Finanzierungsmöglichkeiten werden aufgezeigt. Sie arbeiten zusammen mit Behörden, Vermietern und Angehörigen und beraten auch bei der Planung von alten- und behindertengerechten Neubauten.

### **Kontakt**

Landesberatungsstelle  
„Barrierefrei Bauen und Wohnen“  
Fleischstraße 77  
54290 Trier  
Tel.: 0651 48802

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich  
Kurfürstenstraße 16  
54516 Wittlich  
Tel.: 06571 142326 (Berater für barrierefreies Bauen und Wohnen)  
oder  
Tel.: 06571 142237 (Fachbereich Soziale Hilfen)

## **4.5 Pflegekurse – Welche individuellen Schulungen gibt es für den häuslichen Bereich?**

Damit Pflegenden Unterstützung und Hilfe erfahren können, bieten die Pflegekassen Pflegekurse an. Diese sind aber auch dann sinnvoll, wenn noch keine Pflegesituation vorliegt, man sich vorbereiten oder auch nur informieren möchte. Hier lernt man z.B. vieles über Körperpflege, Hygiene, Gebrauch von Pflegehilfsmitteln und rückschonendes Arbeiten, Heben und Lagern. Außerdem erhält man Informationen und Tipps für die Betreuung und Pflege von Demenzkranken.

Auf Wunsch können auch individuelle Schulungen und Anleitungen in Ihrem häuslichen Umfeld erfolgen. Ausgebildete Pflegefachkräfte gehen umfassend auf Ihre persönliche Pflegesituation ein und geben praktische Tipps. Die Kosten für individuelle Schulungen können bei Einstufung in eine Pflegestufe von der Pflegekasse geleistet werden. Ob im Einzelfall eine Kostenübernahme möglich ist, kann bei der Pflegekasse erfragt werden.

Die Pflegekurse / individuellen Schulungen werden meist in Kooperation mit ambulanten Pflegediensten durchgeführt. Über Termine und Ansprechpartner informieren die Pflegekassen oder die ambulanten Pflegedienste.

---

## 4.6 Beratungsbesuche nach § 37 SGB XI

Pflegebedürftige, die Pflegegeld von der Pflegekasse beziehen, sind verpflichtet, in regelmäßigen Abständen Beratungsbesuche durch eine Pflegefachkraft eines anerkannten ambulanten Pflegedienstes in Anspruch zu nehmen. Die Beratungsbesuche erfolgen für den Pflegebedürftigen und seine Angehörigen kostenlos, da sie über die Pflegekasse, private Pflegeversicherung bzw. Beihilfestelle (anteilig, im Fall der Beihilfeberechtigung) finanziert werden.

### Häufigkeit der Beratungsgespräche:

- Bei Pflegestufe I und II mindestens einmal halbjährlich.
- Bei Pflegestufe III mindestens einmal vierteljährlich.

Pflegebedürftige, bei denen erheblicher Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung festgestellt wurde (z.B. Demenzkranke) sind berechtigt, den Beratungseinsatz innerhalb der oben genannten Zeit zweimal in Anspruch zu nehmen.

Die Beratungsbesuche sollen regelmäßige Hilfestellungen und praktische pflegfachliche Unterstützung bieten. Sie dienen der Sicherstellung der häuslichen Pflegequalität. Die Pflegefachkräfte müssen die Durchführung der Beratungseinsätze gegenüber der Pflegekasse oder dem privaten Versicherungsunternehmen bestätigen. Erkenntnisse über Möglichkeiten der Verbesserung der häuslichen Pflegesituation sind mit Einverständnis des Pflegebedürftigen der Pflegekasse oder dem privaten Versicherungsunternehmen mitzuteilen. Termine sind mit dem anerkannten ambulanten Pflegedienst Ihrer Wahl zu vereinbaren.

## 4.7 Wo finde ich Kontakt zu Selbsthilfegruppen?

Betroffene und Angehörige schließen sich in Selbsthilfegruppen und Vereinen zusammen, um sich gegenseitig Rat, Hilfe und Unterstützung zu geben. So gern man auch für seine Familienangehörigen sorgt, manchmal geht diese Aufgabe an die Grenzen der eigenen Kräfte. Viele pflegende Angehörige machen diese Erfahrung und finden sich deshalb in Selbsthilfegruppen zusammen, um sich gegenseitig zu unterstützen, zu informieren und Mut zu machen. Die Selbsthilfegruppen für pflegende Angehörige bestehen für unterschiedliche Zielgruppen und Interessen. So befassen sich einige Gruppen speziell mit der Pflege von Menschen, die an einer bestimmten Krankheit leiden, z.B. Demenz, Parkinson oder an den Folgen eines Schlaganfalls.

---

## Sinn der Selbsthilfegruppen

In einem Gesprächskreis für pflegende Angehörige treffen sich Betroffene, die die Situation kennen und verstehen, denn sie sind in einer ähnlichen Lage. Hier bietet sich die Möglichkeit zum persönlichen Gedanken- und Erfahrungsaustausch und Finden gemeinsamer Lösungen für Probleme. Das gesellige Miteinander und die erlebte Solidarität bieten einen Ausgleich für die häusliche Belastung. Jeder kann über sein Anliegen sprechen oder einfach nur zuhören.

## Mögliche Gesprächsthemen der Selbsthilfegruppen

- Wie formuliere ich meine Freizeitwünsche und setze sie durch?
- Wen und wie kann ich um Hilfe bitten?
- Wie halte ich langjährige Kontakte aufrecht?
- Wie gehe ich mit Aggressionen und Ungeduld gegenüber dem Pflegebedürftigen um, wie mit Stress?
- Was kann ich tun, um meine Lebensqualität zu erhalten und zu gestalten?

Des Weiteren gibt es hier Informationen über Hilfen unseres Gesundheitssystems bei Pflegebedürftigkeit und Tipps zur Erleichterung der Pflege. Man erfährt, was man für die eigene Gesundheitsvorsorge, aber auch für die des Pflegebedürftigen tun kann. Eingeladene Referenten können Informationen über wichtige Themen, wie Demenzerkrankung, weitergeben. Auch praktische Hilfen, wie Notrufsysteme, Hilfsmittel etc., werden vorgestellt.

## Organisation der Selbsthilfegruppen

Die Teilnahme an den Selbsthilfegruppen ist in der Regel kostenlos und für alle Betroffene offen. Die Treffen finden meist ein- bis zweimal monatlich statt und dauern bis zu zwei Stunden. Die Gespräche unterliegen der Schweigepflicht. Nichts, was erzählt wird, wird außerhalb des Gruppenraums bekannt.

### Informationen zu Selbsthilfegruppen erteilt:

SEKIS - Selbsthilfe Kontakt- und Informationsstelle e.V. Trier  
Balduinstraße 6  
54290 Trier  
Tel. 0651 141180  
Fax 0651 9917688  
E-Mail: [Kontakt@sekis-trier.de](mailto:Kontakt@sekis-trier.de)  
Internet: [www.sekis-trier.de](http://www.sekis-trier.de)

---

## 4.8 Welche weiteren Angebote gibt es?

### 4.8.1 Angebote für Menschen mit Demenz

Demenzerkrankungen werden von den Betroffenen als eine besondere Belastung wahrgenommen, und die Angehörigen sind in hohem Maße in ihrer Verantwortung gefordert. In der Regel ist eine ganze Familie betroffen, und eine vielseitige Angebotsstruktur im Bereich der Pflege, Medizin, Sozialarbeit und bürgerschaftlichem Engagement wird zunehmend an Bedeutung gewinnen. Die Förderung der Selbstbestimmung von Menschen mit Demenz und die Unterstützung des Familiensystems bei der häuslichen Versorgung sollen dazu beitragen, dass eine ambulante Versorgung möglichst lange aufrechterhalten und sichergestellt werden kann. Im Landkreis Bernkastel-Wittlich stehen den Demenzerkrankten und den Angehörigen vielseitige Hilfe- und Unterstützungsangebote offen, die nachfolgend aufgeführt sind:

#### **Fachstelle Demenz**

Diese Fachstelle geht hervor aus dem Modellprojekt „Demenz – zu Hause leben“, das von Januar 2006 bis Dezember 2010 vom Land Rheinland-Pfalz, den Pflegekassen, dem Landkreis Bernkastel-Wittlich und dem Caritasverband Mosel-Eifel-Hunsrück e.V. getragen wurde. Ziel dieses Projektes war die Verbesserung und Erweiterung der Versorgungsstruktur für Menschen mit demenzieller Erkrankung im Landkreis Bernkastel-Wittlich.

#### **Angebotsstruktur der Fachstelle Demenz**

- **Beratung**  
Eine kostenlose Beratung für Demenzerkrankte und Angehörige wird nach Terminvereinbarung angeboten. Beratungsinhalte sind schwerpunktmäßig Informationen über das Krankheitsbild, die Kommunikation und den Umgang mit dem Erkrankten, insbesondere bei Verhaltensauffälligkeiten. Information über die verschiedenen Hilfe- und Unterstützungsangebote sowie rechtliche Aspekte, z.B. die Pflegeversicherung, insbesondere die zusätzliche Betreuungsleistung, und Vorsorgevollmachten sind häufig weitere Inhalte der Beratung.
- **Helferkreis zur Betreuung demenzkranker Menschen in ihrem Zuhause**  
Begleitung und Betreuung von allein lebenden Menschen mit Demenz zur Unterstützung der selbstständigen Lebensführung und von Erkrankten, die im Familiensystem eingebunden sind. Für die regelmäßigen Betreuungseinsätze werden freiwillig sozial engagierte Mitarbeiter qualifiziert. Sie tragen zielgerichtet zur Förderung der Selbst-



---

ständigkeit von Betroffenen bei, damit diese länger und sicherer in der eigenen Wohnung leben können, und sind zugleich eine wichtige Unterstützung für die pflegenden Angehörigen bei der häuslichen Pflege und Betreuung. Schwerpunktaufgaben der Freiwilligen sind unter anderem die Freizeitgestaltung, die Kommunikation und die Beschäftigung mit der/dem Demenzerkrankten unter Einbezug der Biografie. Hausarbeiten und Pflegetätigkeiten werden nicht übernommen.

- **Betreuungsgruppe und Tagesbetreuung in Kleingruppen für Menschen mit Demenz**

Betreuungsgruppen und Tagesbetreuung für Alzheimer-Kranke und Menschen, die an anderen demenziellen Erkrankungen leiden, sind ein niedrigschwelliges ambulantes Betreuungsangebot. Ihr wesentliches Ziel ist es, alleinlebende Erkrankte in die Tagesstruktur einzubinden, pflegende Angehörige bei der anstrengenden Pflege und Betreuung zu entlasten und die Kranken in einem beschützenden Rahmen aktivierend zu betreuen. Das Beschäftigungsangebot während der vier beziehungsweise sieben Stunden ist abwechslungsreich und berücksichtigt die wichtigen Eckdaten/Besonderheiten der einzelnen Besucher/-innen. Einfühlungsvermögen und vor allem Kenntnisse der Biografie der Demenzkranken werden bei den Betreuungspersonen vorausgesetzt.

- **Alzheimer-Café**

Das Alzheimer-Café findet am ersten Samstagnachmittag eines jeden Monats im Wechsel in Wittlich und Bernkastel-Kues statt. Es ist ein lockeres Treffen für Menschen mit Demenz und ihre Angehörigen. Auf den Jahreskreis abgestimmte Themen, gemeinsames Singen und Klönen bei einer nett gedeckten Kaffeetafel füllen das Programm. Die Gäste sind zu Vorträgen und Erzählungen aus vergangenen Zeiten eingeladen, und bei besonderen Anlässen spielen Musiker zum Tanz. Jeder ist willkommen. Um Anmeldung bei der Fachstelle Demenz wird gebeten.

- **Gesprächskreis für Angehörige**

Regelmäßige monatliche Austauschtreffen von Angehörigen unter fachlicher Anleitung. Inhalte der Gruppentreffen sind Informationsvermittlung und Beratung durch die Fachkraft sowie Problemanalysen und Unterstützung in der individuellen Pflegesituation der Teilnehmer/-innen. Gegenseitiger Erfahrungsaustausch wird als sehr hilfreich eingeschätzt. Die Gruppe ist für neu Interessierte offen, und es wird die Betreuung der Erkrankten angeboten.

- **Schulung „Hilfe beim Helfen“**

Die sechsteilige Schulungsreihe der deutschen Alzheimergesellschaft bildet die Grundlage des kostenlosen Angebotes für pflegende Angehörige und Interessierte. Die Schulung informiert über das Krankheitsbild,

---

den wertschätzenden Umgang mit dem Erkrankten, die Kommunikation bei Verhaltensauffälligkeiten, über Recht und Pflegeversicherung und darüber, wie mit unterstützenden Angeboten die Pflege und Betreuung zu Hause besser geplant und umgesetzt werden kann. „Hilfe beim Helfen“ wird mehrmals im Jahr an verschiedenen Orten im Landkreis angeboten.

#### **Fachstelle Demenz**

Ansprechpartnerin: Anja Ostermeier, Sozialpädagogin B.A.  
Kasernenstraße 37  
54516 Wittlich  
Tel.: 06571 149728

#### **Niedrigschwellige Betreuungsangebote**

Verschiedene ambulante Pflegedienste/Sozialstationen sowie örtliche Initiativen haben ein niedrigschwelliges Betreuungsangebot für Menschen mit Demenz und zur Entlastung der pflegenden Angehörigen eingerichtet. Die Betreuung erfolgt über geschulte ehrenamtliche Helfer/-innen gegen eine Aufwandsentschädigung stundenweise in der häuslichen Umgebung oder in einer Betreuungsgruppe. Die Kosten werden bis zu 100 oder 200 Euro monatlich durch die Pflegekasse übernommen. Informationen über die niedrigschwelligen Betreuungsangebote gibt es bei allen Pflegestützpunkten (Seite 18), der Fachstelle Demenz sowie den folgenden Pflegediensten/Sozialstationen und örtlichen Initiativen:

Caritas Sozialstation Wittlich, Zur Schweiz 20, 54516 Wittlich;  
Tel. 06571 5005, E-Mail: sst-wittlich@caritas-wittlich.de

Deutsches Rotes Kreuz, Sozialstation Wittlich, Kurfürstenstraße 7a,  
54516 Wittlich; Tel. 06571 6977 0 oder 19219, E-Mail: m.maiworm@kv-bks-wil.drk.de

Ortsgemeinde Reil in Kooperation mit dem Pflegedienst Boemer, Tel.:  
06542 1233 oder 06542 9619494, E-Mail: ortsbuergermeister@reil-mosel.de oder info@pflegedienst-boemer.de

Pfarreiengemeinschaft Neumagen-Dhron, Tel. 06507 2245, Montag,  
Dienstag, Freitag 9:00-12:30 Uhr, Donnerstag 15:00-18:00 Uhr, E-Mail:  
thomas.kaspar@bistum-trier.de

Weitere Angebote im niedrigschwelligen Betreuungsbereich befinden sich fortlaufend in der Planung und Aufbauphase. Informationen über die aktuellen Angebote sind über die Fachstelle Demenz und die Kreisverwal-

---

tung Bernkastel-Wittlich, Fachbereich Soziale Hilfen, erhältlich. Über die niedrigschwelligen Betreuungsangebote hinaus bieten die ambulanten Pflegedienste mit ihrem Personal Betreuungsdienste im Rahmen der zusätzlichen Betreuungsleistungen (100 oder 200 €) nach dem Pflegeversicherungsgesetz an.

### **„Arbeitskreis Demenz“ der Regionalen Pflegekonferenz**

**Themenbezogene Fortbildungen für Angehörige von Menschen mit Demenz. Um pflegende Angehörige bei der verantwortungsvollen Aufgabe weitreichend zu unterstützen, werden mehrmals im Jahr Tagesfortbildungen mit folgenden Inhalten angeboten: Informationen zum Krankheitsbild, Diagnose und Behandlung, Maßnahmen im Pflegealltag, Kommunikation, herausfordernde Verhaltensweisen, Methoden zum Umgang mit dem Erkrankten und Biografie/Erinnerungsarbeit. Bei diesen Veranstaltungen wird die Betreuung der Erkrankten durch freiwillige Helfer/-innen sichergestellt. Auskünfte erteilt der Fachbereich Soziale Hilfen der Kreisverwaltung, Tel. 06571 142263.**

### **Medizinische Versorgungsstruktur**

- **Ambulante Behandlung**

Äußern sich Symptome einer Demenzerkrankung oder sind Betroffene und Angehörige verunsichert durch auftretende Verhaltensänderungen, ist es ratsam, einen Facharzt zu konsultieren. Nicht immer ist die Ursache eine Demenz, denn es können auch organische Erkrankungen vorliegen, die bei Diagnosestellung behandelbar sind. Eine Adressenliste der Neurologen im Landkreis Bernkastel-Wittlich befindet sich im Anhang.

- **Stationäre Behandlung**

Eine Diagnosestellung kann auch stationär erfolgen. Gleichfalls auch eine Abklärung hinsichtlich des Krankheitsbildes, d. h. Ausschluss symptomatischer Demenzformen im Hinblick auf eine Demenz als Folge andersartiger, unter Umständen behandelbarer Erkrankungen. Während eines Krankenhausaufenthaltes kann auch die medikamentöse Einstellung vorgenommen oder eine Intervention bei behandlungsbedürftigen Verhaltensstörungen wie Aggressivität oder Umkehr des Tag-Nacht-Rhythmus durchgeführt werden. Die Behandlung erfolgt auf einer offenen Station, so dass Patienten mit Weglauftendenzen nicht aufgenommen und behandelt werden können.

#### *4.8.2 Angebote in der letzten Lebensphase/Hospiz*

Wenn Menschen den letzten Abschnitt ihres Lebens erreichen, ist das oft die größte Herausforderung für die Familie und das soziale Umfeld. Der

---

Alltag wird hauptsächlich von der medizinischen und pflegerischen Versorgung bestimmt, und eigene Bedürfnisse treten in den Hintergrund. Aus Partnern und Kindern werden Pflegende mit sehr vielen Emotionen. Um die gemeinsam verbleibende Zeit sinnvoll zu nutzen, können die Betroffenen und Angehörigen schon frühzeitig Unterstützungsangebote in Anspruch nehmen. Qualifizierte ehrenamtliche Hospizhelfer/-innen bieten psychosoziale Begleitung in Form von regelmäßigen Besuchen, Gesprächen oder einfach „still am Bett sitzen“ (Dasein) und kleinen Handreichungen. Koordiniert werden diese ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen des ökumenischen Hospizdienstes Wittlich von zwei hauptamtlichen Hospizfachkräften.

Die Aufgaben der Hospizfachkräfte umfassen die Beratung und Unterstützung schwerkranker und sterbender Menschen und deren Angehörigen, die Anleitung in palliativpflegerischen Maßnahmen, Symptomkontrolle und Schmerzüberwachung in Abstimmung mit Ärzten. Wichtig ist hierbei die enge Zusammenarbeit mit allen regional vorhandenen Pflegediensten, Ärzten, Palliativmedizinern, Schmerztherapeuten, Krankenhäusern, Altenheimen und der Seelsorge.

**Kontakt:**

**Ökumenischer Hospizdienst Wittlich**

Ambulanter Hospiz- und Palliativberatungsdienst

Zur Schweiz 20, 54516 Wittlich

Tel. 06571/95633817

Internet: [www.caritas-mosel-eifel-hunsrück.de](http://www.caritas-mosel-eifel-hunsrück.de)

#### *4.8.3 Angebote für Trauernde*

Nach dem Verlust eines Menschen ist nichts mehr wie zuvor. Unsere Gesellschaft lehrt uns, emotionalen Schmerz zu meiden, statt sich ihm zu stellen. Der ökumenische Hospizdienst Wittlich möchte einen Akzent dagegen setzen, indem sie Trauernde ermutigt, sich mit ihrem Schmerz und ihrer Trauer auseinander zu setzen. Sie möchte trauernden Menschen neue Perspektiven eröffnen und mithelfen, die Zeit, in der Beziehungen neu gestaltet werden, zu begleiten. In Form eines „Lebenscafés“ soll Trauernden ein unverbindliches Forum zum Austausch ihrer Situation und Erfahrungen in einer entspannten Atmosphäre geboten werden. Das Lebenscafé ist ein offenes Angebot, unabhängig von Konfession und Nationalität. Auf Wunsch stehen den Trauernden qualifizierte ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen des ökumenischen Hospizdienstes Wittlich für persönliche Gespräche zur Verfügung. Im Einzelfall kann auch eine persönliche Trauerbegleitung zu Hause erfolgen.

---

Das Lebenscafé findet jeden 1. Freitag im Monat von 15.00 bis 17.00 Uhr im Sankt Markus Haus, Karrstraße in 54516 Wittlich statt.

**Kontakt und Information:**

Monika Hartmann, Dekanat Wittlich  
Auf'm Geifen 12, 54516 Wittlich  
Tel. 06571 14694-0  
E-Mail: [Monika.Hartmann@bistum-trier.de](mailto:Monika.Hartmann@bistum-trier.de)

## 4.9 Tagespflege, Nachtpflege, Kurzzeitpflege

Tagespflege, Nachtpflege und Kurzzeitpflege bilden, gedacht als Ergänzung, Entlastung und Sicherung der ambulanten Pflege, das Zwischenglied zwischen häuslicher Versorgung (Angehörige und Pflegedienst) und vollstationärer Pflege.

---

## 5. Stationäre Pflegemöglichkeiten

### 5.1 Tagespflege

#### *5.1.1 Tagespflege – Was ist das?*

Die Tagespflege stellt eine Ergänzung der häuslichen Pflege dar. Viele Senioreneinrichtungen im Landkreis Bernkastel-Wittlich bieten pflegebedürftigen älteren Menschen tagsüber Betreuung und pflegerische Hilfen. Dadurch bleibt die eigene Wohnung erhalten; gleichzeitig kann eine vollstationäre Aufnahme in eine Senioreneinrichtung vermieden, bzw. verzögert werden.

#### *5.1.2 Tagespflege – Wann ist sie sinnvoll?*

Tagespflege ist sinnvoll

- für hilfe- und pflegebedürftige Menschen,
- in Ergänzung zur häuslichen Versorgung,
- zur Entlastung der pflegenden Angehörigen, damit diese z.B. einer Erwerbstätigkeit nachgehen können.

#### *5.1.3 Tagespflege – Welche Leistungen kann ich erwarten?*

Das Leben in der Tagespflege orientiert sich an den Strukturen des normalen Alltagslebens. Alle Besucher/-innen sollen je nach ihren Möglichkeiten die Gelegenheit haben, sich an den Aktivitäten des täglichen Lebens zu beteiligen. So können die noch vorhandenen Fähigkeiten erhalten werden, der Tagesablauf bekommt einen Sinn und die Besucher/-innen der Tagespflege gewinnen an Zufriedenheit und Lebensqualität. Hier als Beispiel einige Leistungen, die die Besucher/-innen in der Tagespflege erwarten können:

Von Tagespflege zu Tagespflege unterschiedlich, gibt es jedoch immer ansprechende und angenehme Räumlichkeiten, in denen man sich wohl fühlt. Es werden in der Regel drei Mahlzeiten einschließlich Getränke angeboten. Auch kleine Snacks für zwischendurch sind kostenfrei. Besondere Schon- oder Diätkost ist möglich. Auf Wunsch wird gegen ein Entgelt ein Hol- und Bringdienst organisiert.

Neben grundpflegerischen Leistungen, wie der Hilfestellung bei der Körperpflege, Handreichungen beim Essen, wird Unterstützung bei allen anderen Dingen gegeben, die allein schwer fallen. Die Mitarbeiter/-innen sorgen dafür, dass alle notwendigen medizinischen Leistungen

---

(Medikamentengabe, Blutdruck- und Blutzuckermessung, Verbandwechsel) durchgeführt werden, die der Arzt verordnet hat. Viele Anbieter von Tagespflege organisieren ggf. Besuche beim Arzt, Friseur, Fußpflege etc. Während des Tages können die Besucher/-innen an vielen Aktivitäten in der Senioreneinrichtung teilnehmen, wie z. B. an Schulungen für das Gedächtnis, an Gymnastik- und Bewegungsrunden, an Spaziergängen und Ausflügen, an geselligen Zusammenkünften mit Spiel, Spaß, Gesang und Tanz.

#### *5.1.4 Tagespflege – Welche Kosten entstehen?*

Der Pflegesatz pro Tag setzt sich zusammen aus dem Pflegeaufwand je Pflegestufe, den Kosten für die Unterkunft und Verpflegung, den Fahrtkosten und den Investitionskosten. Weitere Informationen gibt es unter [www.pflege.bernkastel-wittlich.de](http://www.pflege.bernkastel-wittlich.de)

#### *5.1.5 Tagespflege – Welche Einrichtungen im Landkreis Bernkastel-Wittlich gibt es?*

Die Senioreneinrichtungen im Landkreis Bernkastel-Wittlich, die einen Versorgungsvertrag mit den Pflegekassen haben und Tagespflege anbieten, sind im Anhang ab Seite 69 mit Anschriften und Telefonnummern aufgelistet.

#### *5.1.6 Tagespflege – Wie gestaltet sie sich?*

### **Ein Tag in der Tagespflege**

Sie können sich jetzt immer noch nicht richtig vorstellen, was in einer Tagespflege so passiert? Dann stellen wir Ihnen an dieser Stelle gerne Frau Schmitt vor:

Frau Schmitt, 70 Jahre alt, lebt seit einem Jahr bei ihrem Sohn und dessen Familie in Kröv. Zuvor hat sie über 30 Jahre in Wittlich gewohnt. Ihr Ehemann ist vor nunmehr 10 Jahren verstorben; unter diesem Verlust leidet sie heute noch sehr. Vor einem Jahr musste sie wegen eines Oberschenkelhalsbruchs stationär behandelt werden. Im Krankenhaus wurden Orientierungsschwierigkeiten sowie Defizite im Kurzzeitgedächtnis bemerkt. Aufgrund ihrer Gangunsicherheit infolge des Sturzes und einer insulinpflichtigen Diabetes zog Frau Schmitt nach dem Krankenhausaufenthalt zu ihrem Sohn, da eine eigenständige Lebensführung nicht mehr möglich schien. Die neue Wohnsituation gestaltete sich für alle Beteiligten ungewohnt und schwierig. Frau Schmitt, die die letzten 10 Jahre allein gelebt hatte, fühlte sich bevormundet, reagierte auf das Bemühen der Familie häufig mit Ablehnung und Gereiztheit. Insbesondere das Messen des Blutzuckers und die notwendige Insulinspritze sowie die Körperpflege wurden von ihr oftmals nicht zugelassen.

---

Über einen Kurzzeitpflegeaufenthalt während des Urlaubs der Angehörigen lernte Frau Schmitt die Senioreneinrichtung als Tagespflegeeinrichtung kennen. Diese besucht sie nun seit einem halben Jahr an fünf Tagen in der Woche. Die Blutzuckermessungen und die Insulingaben erfolgen größtenteils dort, dadurch wurde die Situation zu Hause bereits deutlich entspannt. In den Gesprächen mit der Familie erfuhren die Mitarbeiter, dass Frau Schmitt immer eine sehr eigenständige Persönlichkeit gewesen ist. Sie war für die Organisation des Haushaltes und die Kindererziehung zuständig, pflegte die Beziehungen zu Verwandten und Nachbarn. Ihr Sohn beschreibt sie als umsorgende und liebevolle Mutter.

Frau Schmitt beteiligt sich rege an Kultur- und Freizeitangeboten in der Senioreneinrichtung. Dabei entscheidet sie grundsätzlich selbst, ob Sie Geselligkeit und Aktivität in der Gruppe oder Ruhe und Abgeschiedenheit bevorzugt. Bei all diesen Tätigkeiten hält man mit den anderen Senioren natürlich gern auch mal ein Schwätzchen und redet über „Gott und die Welt“. Sie ist immer mitten im Geschehen und liebt es, mit den anderen auch mal raus zu fahren, zum Spaziergang, ins Café oder auf den Wochenmarkt. Und dass man vor solchen Ausflügen natürlich duscht und sich in „Schale schmeißt“, ist ja selbstverständlich. Da Frau Schmitt den ganzen Tag über aktiv ist, fährt sie nachmittags zufrieden und oft auch müde und erfüllt nach Hause.

**Ziele der Tagespflege sind unter anderem:**

- die relative Selbstständigkeit pflegebedürftiger älterer Menschen zu erhalten und den Angehörigen eine Entlastung zu bieten,
- die Aktivierung und Rehabilitation älterer Menschen durch entsprechende medizinische, therapeutische und pflegerische Angebote zu fördern.

Nach Absprache kann ein kostenloser Probetag in Anspruch genommen werden. Auch im Rahmen der Kurzzeit- und Verhinderungspflege kann das Angebot der Senioreneinrichtungen, die Tagespflege anbieten, genutzt werden. Die jeweilige Pflegekasse beteiligt sich anteilig an den anfallenden Kosten. Informationen darüber gibt es bei den jeweiligen Senioreneinrichtungen, die Tagespflege anbieten oder unter: [www.pflege.bernkastel-wittlich.de](http://www.pflege.bernkastel-wittlich.de).



---

## 5.2 Nachtpflege – Was ist das?

Tages- oder Nachtpflege ist die teilstationäre Pflege und Versorgung pflegebedürftiger Menschen in Einrichtungen während des Tages oder der Nacht an einigen oder allen Wochentagen. Die Tages- oder Nachtpflege ist eine wichtige Unterstützung für Familien, die ihre Angehörigen in der häuslichen Umgebung pflegen. Sie kann in Anspruch genommen werden, wenn die häusliche Pflege nicht ausreichend gesichert ist oder die Pflegeperson teilweise (Tag oder Nacht) entlastet werden soll. Die Pflege und Betreuung morgens, abends und in der Regel auch am Wochenende muss zu Hause sichergestellt werden.

## 5.3 Kurzzeitpflege/Verhinderungspflege

### 5.3.1 Kurzzeitpflege/Verhinderungspflege – Was ist das?

Zur Kostenübernahme der Kurzzeit- und Verhinderungspflege muss ein Antrag bei der Pflegekasse gestellt werden. Sie schließen sich gegenseitig nicht aus und dienen der zeitlich befristeten stationären oder häuslichen Betreuung pflegebedürftiger Menschen, die in der eigenen Häuslichkeit gepflegt werden. Kurzzeitpflege und Verhinderungspflege ermöglichen den Angehörigen und anderen Pflegepersonen Entlastung von der Pflege. Urlaub und Erholung sowie Vertretung bei Krankheit und in sonstigen Fällen deckt die Kurzzeitpflege ab. Wird die Ersatzpflege von Verwandten bis zum zweiten Grad oder Personen, die in der häuslichen Umgebung leben, durchgeführt, gelten besondere Regelungen. In bestimmten Fällen können Kurzzeitpflege und Verhinderungspflege auch tageweise auf das Kalenderjahr verteilt werden.

**Kurzzeitpflege** kann bis zu 28 Tagen und einem Betrag von bis zu **1510 Euro (ab 01.01.2010) und 1550 Euro (ab 01.01.2012)** jährlich in einer Einrichtung in Anspruch genommen werden, wenn Pflegebedürftigkeit festgestellt ist. Häufig dient Kurzzeitpflege als Überbrückung; nach einer Krankenhausbehandlung vor der Rückkehr in die häusliche Umgebung oder vor dem Einzug in eine Senioreneinrichtung. Verschiedene Senioreneinrichtungen bieten Kurzzeitpflegeplätze an. Es ist ratsam, bei Bedarf frühzeitig einen Kurzzeitpflegeplatz zu reservieren. Die Anschriften der Einrichtungen sind im Anhang (Seite 71) aufgeführt.

**Verhinderungspflege** kann in Anspruch genommen werden, wenn die Pflegeperson den Pflegebedürftigen mindestens sechs Monate in der häuslichen Umgebung gepflegt hat und vorübergehend ausfällt. Die Pflegekasse übernimmt die Kosten einer notwendigen Verhinderungspflege durch eine Pflegeperson und/oder ambulanten Dienst oder in einer stationären Senioreneinrichtung bis zu 28 Tagen und in Höhe von bis zu **1510 Euro (ab 01.01.2010) und 1550 Euro (ab 01.01.2012)** jährlich.

---

### *5.3.2 Kurzzeitpflege/Verhinderungspflege – Wann ist sie sinnvoll?*

Kurzzeitpflege/Verhinderungspflege ist für Pflegebedürftige sinnvoll,

- wenn sie sich nach einem Krankenhausaufenthalt noch etwas erholen wollen,
- wenn die Angehörigen selbst einmal ins Krankenhaus oder zur Kur müssen,
- wenn die Angehörigen in den Urlaub fahren oder mal etwas Zeit für sich benötigen,
- oder wenn mal etwas „Tapetenwechsel“ gewünscht wird.

### *5.3.3 Kurzzeitpflege/Verhinderungspflege – Welche Leistungen kann ich erwarten?*

- Wohnen in Ein- oder Zweibettzimmern mit Dusche/Bad und WC, zusätzlich können die Gemeinschaftsräume, wie Wohnzimmer, mitbenutzt werden.
- Es werden in der Regel fünf Mahlzeiten inklusive Getränke pro Tag angeboten.
- Notwendige Hilfestellung bei der Körperpflege (Duschen, Baden, Waschen) beim An- und Auskleiden und bei allen anderen Dingen, die allein schwer fallen.
- Die Mitarbeiter/-innen stellen und verabreichen Medikamente, wechseln falls erforderlich Verbände, kontrollieren bei Bedarf den Blutdruck oder den Blutzucker und sorgen in Absprache mit dem behandelnden Arzt dafür, dass alle notwendigen medizinischen Leistungen erbracht werden.
- Man kann an vielen Aktivitäten während des Aufenthaltes teilnehmen, z. B. Schulungen für das Gedächtnis, an Gymnastik und Bewegungsrunden, an geselligen Zusammenkünften mit Spiel, Spaß, Gesang und Tanz.

### *5.3.4 Kurzzeitpflege/Verhinderungspflege – Welche Einrichtungen im Landkreis Bernkastel-Wittlich gibt es?*

Die stationären Senioreneinrichtungen im Landkreis Bernkastel-Wittlich, die einen Versorgungsvertrag mit den Pflegekassen haben und Kurzzeitpflege anbieten, sind im Anhang ab Seite 71 mit Anschriften und Telefonnummern aufgelistet.

---

## 5.4 Betreutes Wohnen

### 5.4.1 Betreutes Wohnen – Was ist das?

In den letzten Jahren haben viele ältere Menschen eine Wohnform gewählt, die unter den Bezeichnungen „Seniorenwohnen“, „Betreutes Wohnen“ oder „Wohnen mit Service“ bekannt wurde. Sie ermöglicht ein selbstständiges Leben in der eigenen Wohnung, doch ohne dabei auf Sicherheit und Service verzichten zu müssen. Der Lebensrhythmus kann von den Bewohnerinnen und Bewohnern individuell bestimmt werden, doch bei Bedarf stehen qualifizierte Hilfeleistungen zur Verfügung. Solche Angebote werden von vielen Seniorinnen und Senioren und ihren Angehörigen als willkommene Wohnalternative gerne angenommen. Grundgedanke des Betreuten Wohnens ist, so viel Selbstständigkeit wie möglich in der Wohnung zu erhalten und so viel Betreuung, Verpflegung und Pflege wie nötig zu bieten.

#### **Betreutes Wohnen bietet in der Regel**

- eine barrierefreie und altengerechte Wohnung (Wohn- und Schlafraum, Bad, Küche),
- Grundleistungen, für die eine monatliche Pauschale entrichtet werden muss (z. B. Beratung, Vermittlung von Hilfen und Diensten, Hausmeisterdienste, Freizeitangebote),
- zusätzliche Wahlleistungen, die bei Bedarf in Anspruch genommen werden können und auch nur dann bezahlt werden müssen (z. B. Essens- und Getränkeversorgung, Hausnotruf, Wohnungsreinigung, Wäschedienst, Hol- und Bringdienst, ambulante Pflege).

Unter den Begriffen „Betreutes Wohnen“ oder auch „Wohnen mit Service“ oder „Wohnen Plus“ verbergen sich unterschiedlichste Konzepte und Vorstellungen, denn die Begriffe sind bislang nicht verbindlich definiert. So gibt es bessere und schlechtere, preiswertere und teurere Angebote. Insbesondere werden sehr unterschiedliche Betreuungsleistungen angeboten. Der Umfang reicht dabei von einem geringen Service bis hin zur Vollversorgung, so wie in einer vollstationären Senioreneinrichtung. Im Wesentlichen wird zwischen folgenden Angebotsformen unterschieden:

- „Hausmeister-Modell“ – Altenwohnungen mit Hausmeisterservice,
- Betreutes Wohnen mit Ansprechpartner, aber ohne eigenen sozialen / pflegerischen Dienst
- Betreutes Wohnen mit Ansprechpartner und eigenem sozialen / pflegerischen Dienst
- Betreutes Wohnen in einer Einrichtung mit eigener Pflegestation
- Betreutes Wohnen in Anbindung an eine Senioreneinrichtung

---

#### 5.4.2 Betreutes Wohnen – Wann ist es sinnvoll?

Betreutes Wohnen kommt – je nach Umfang und Ausgestaltung der Leistungen – für verschiedene Personengruppen in Frage. Grundsätzlich sollte jedoch noch in gewissen Grenzen eine eigenständige Haushaltsführung in der Wohnung möglich sein.

#### 5.4.3 Betreutes Wohnen – Worauf sollten Sie achten?

- Erstellen Sie eine „Checkliste“ über Ihre Wünsche und Vorstellungen, die Sie mit einem neuen Zuhause verbinden.
- Besichtigen und vergleichen Sie mehrere Objekte und Angebote.
- Die Preise sollten durchschaubar sein, also einzeln aufgeschlüsselt in Kaltmiete, Betriebs- und Nebenkosten, Betreuungspauschale für Grundleistungen sowie Kosten für Wahlleistungen je nach Inanspruchnahme.
- Prüfen Sie den Vertrag vor Unterzeichnung genau, lesen Sie auch das „Kleingedruckte“.
- Holen Sie ggf. Rat ein von kompetenten Dienststellen oder Personen, wie den Pflegestützpunkten oder beim Mieterschutzverein.

#### 5.4.4 Betreutes Wohnen – Wie wird es finanziert?

Die Kosten, die im Rahmen des Betreuten Wohnens entstehen, sind – wie in einer eigenen Wohnung auch – zunächst durch die Bewohner/-innen selbst zu finanzieren. Bei Inanspruchnahme von pflegerischen Leistungen zahlt die Pflegekasse hierzu ggf. die Sachleistungspauschale. Kann der Betroffene für die anfallenden Kosten nicht selbst aufkommen, kann Hilfe zur Pflege beim Sozialamt beantragt werden. Die Betreuungspauschale kann allerdings nicht aus Sozialhilfemitteln übernommen werden, da dadurch kein konkreter Bedarf abgedeckt wird, sondern lediglich „Vorhaltekosten“.

#### 5.4.5 Betreutes Wohnen – Wo kann ich mich informieren?

Weitere Informationen zum Betreuten Wohnen und eine Liste der Anbieter im Landkreis Bernkastel-Wittlich gibt es im Anhang (Seite 73) oder im Internet unter [www.pflege.bernkastel-wittlich.de](http://www.pflege.bernkastel-wittlich.de). Wertvolle Entscheidungshilfen, Checklisten sowie Tipps zur Beurteilung der Wohnanlage enthalten folgende Broschüren:

Ratgeber „Leben und Wohnen im Alter“, zu beziehen über das Kuratorium Deutsche Altershilfe, Wilhelmine-Lübke-Stiftung e. V., An der Pauluskirche 3, 50677 Köln, Telefon: 0221 93 18 47-0, Fax: 0221 93 17 47-6

Ratgeber „Betreutes Wohnen“, zu beziehen über die Verbraucherzentrale Bundesverband e.V., Hardenbergplatz 2, 10623 Berlin, Bestelltelefon: 0211 3809555

---

## 5.5 Stationäre Pflege

### 5.5.1 Stationäre Pflege – Was ist das?

Stationäre Pflege wird durch Senioreneinrichtungen erbracht und bietet umfassende Betreuung und Versorgung, insbesondere für chronisch kranke und pflegebedürftige Menschen.

### 5.5.2 Stationäre Pflege – Wann ist sie sinnvoll?

Es gibt Situationen, in denen stationäre Pflege sinnvoll oder sogar notwendig ist.

Stationäre Pflege kann sinnvoll sein,

- wenn die Pflege in der eigenen Wohnung auch unter Inanspruchnahme professioneller Hilfe nicht sichergestellt werden kann (weil z.B. pflegende Angehörige selbst krank werden und die Pflege nicht mehr durchführen können),
- wenn rund um die Uhr Beaufsichtigung und Betreuung (z. B. bei fortgeschrittener Demenz) erforderlich ist,
- wenn der Betroffene zu vereinsamen und/oder zu verwaarlosten droht.

### 5.5.3 Stationäre Pflege – Welche Leistungen kann ich erwarten?

Senioreneinrichtungen bieten umfassende Betreuung und Versorgung rund um die Uhr. Dazu zählen selbstverständlich die Grund- und Behandlungspflege sowie die gesamte hauswirtschaftliche Versorgung. Darüber hinaus werden je nach Einrichtung auch diverse Betreuungsangebote vorgehalten, wie z. B. Beschäftigungsangebote, ehrenamtliche Besuchsdienste, Ergotherapie, Gedächtnistraining, gemeinsame Aktivitäten (z. B. Ausflüge), gerontopsychiatrische Wohngruppen, Gesprächskreise (auch für Angehörige), Gottesdienste/ Bibelstunden, Nachtcafé, Senioren- und Krankengymnastik, Seniorentanz, tagesstrukturierende Gruppenangebote. Das in Tagessätzen festgelegte Entgelt für die stationäre Pflege ist unterteilt in Pflegekosten, Ausbildungsvergütung, Unterkunfts- und Verpflegungskosten sowie Investitionskosten, ggf. zzgl. Einzelzimmerzuschlag von in der Regel 1,02 Euro täglich.

### 5.5.4 Stationäre Pflege – Welche Kosten entstehen?

Berechnet man die monatlichen Kosten des Heimaufenthaltes und berücksichtigt die Zahlung des Pflegegeldes (ab Pflegestufe I), bleibt noch ein Restbetrag übrig. Dieser wird den Pflegebedürftigen / ihren Angehöri-

---

gen in Rechnung gestellt. Sollten die Kosten die Vermögenslage der Pflegebedürftigen übersteigen, so übernimmt, nach Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen, der Landkreis als Träger der Sozialhilfe diese Restkosten. Deshalb ist vor Beginn des Heimaufenthaltes eine Kontaktaufnahme mit dem Fachbereich 31 - Hilfe zur Pflege, Eingliederungshilfe - der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich (Seite 61) unbedingt zu empfehlen.

#### *5.5.5 Stationäre Pflege – Gibt es Entscheidungshilfen für die Auswahl?*

Folgende Fragen können bei der Auswahl eines Senioren- bzw. Pflegeheimes hilfreich sein. Vor dem Besuch in der Einrichtung sollte man die Punkte zusammen stellen, die persönlich besonders wichtig sind. Anhand dieser Checkliste können dann auch verschiedene Einrichtungen verglichen werden. Einige Fragen zu den Einrichtungen im Landkreis Bernkastel-Wittlich werden bereits im Internet unter [www.pflege.bernkastel-wittlich.de](http://www.pflege.bernkastel-wittlich.de) beantwortet.

- Gibt es – zur Mitgestaltung des Lebens in der Pflegeeinrichtung – einen Heimbeirat / einen Heimfürsprecher?
- Wird beim Einzug eine Kautions- oder ein Darlehen verlangt?
- Werden neben dem Pflegesatz noch Neben- bzw. Zusatzkosten erhoben? Liegen darüber entsprechende Preislisten aus?
- Sind die gesamten anfallenden Kosten aufgeschlüsselt und verständlich dargestellt?
- Erhalten die Bewohner/-innen auf Wunsch einen Hausschlüssel?
- Gibt es Gästezimmer für Angehörige?
- Werden Einzelzimmer angeboten?
- Kann eigenes Mobiliar mitgebracht werden?
- Wie ist die übliche Zimmergröße und Bettenzahl je Zimmer?
- Wie viele Betreuer/-innen / Mitarbeiter/-innen versorgen wie viele Bewohner/innen?
- Gibt es ein Pflegeleitbild im Haus?
- Haben die Bewohner/-innen freie Arztwahl?
- Gibt es einen Speiseplan mit Menüauswahl, Diät, Schonkost?
- Wie sind die Essenszeiten?
- Gibt es im Haus Gemeinschaftsräume, die auch für private Zwecke genutzt werden können?
- Werden im Haus therapeutische Dienstleistungen, wie z. B. Krankengymnastik oder Logopädie angeboten?
- Ist die Pflegeeinrichtung „behindertenfreundlich“ gebaut und eingerichtet? Gibt es in ausreichendem Umfang Griffe und Geländer, rutschfeste Böden? Bei mehrgeschossigen Bauten: Sind Fahrstühle vorhanden?
- Gibt es eine Wechselsprech- oder Telefonanlage zur Kommunikation im Haus?
- Haben Bewohner einen eigenen Telefonanschluss?

- 
- Gibt es Einkaufsmöglichkeiten im Haus?
  - Gibt es in der näheren Umgebung Geschäfte, Gaststätten, Cafés?
  - Ist die Pflegeeinrichtung gut ans Verkehrsnetz angebunden?
  - Gibt es in erreichbarer Nähe Kino, Theater, Veranstaltungsorte? Post, Kirche, Ärzte?
  - Beinhaltet das Leben in der Pflegeeinrichtung ein gutes Unterhaltungs- und Freizeitprogramm? Beispiele: Ausflüge, Koch- oder Malkurse, kulturelle Veranstaltungen, Spiel und Sport?
  - Gibt es eine gut ausgestattete Bibliothek?
  - Dürfen Bewohner/-innen morgens so lange schlafen, wie sie wollen, bzw. abends zu Bett gehen, wann sie möchten?
  - Sind Haustiere erlaubt?
  - Ist ein Probewohnen möglich?

In Senioreneinrichtungen haben sich folgende Gruppenangebote bewährt:

- Regelmäßige einfache Aktivitätsangebote in der Gruppe (z. B. Wäsche falten, Kartoffeln schälen, Hausarbeiten, Tageszeitung lesen, spazieren gehen, gemeinsam einkaufen),
- Angebote für spezielle „Hobby-Aktivitäten“,
- jahreszeitliche Gestaltung der Räume, möglichst gemeinsam gefertigt (regionale Bräuche oder Feste geben zeitliche Orientierung),
- Schaffen eines familiär wirkenden Rahmens durch gleich bleibende Bewohnergruppe und Betreuungsperson,
- ein „Nacht-Café“ (Kontaktraum für alle Bewohner/-innen, die länger aufbleiben wollen und Klönen, Fernsehen, Spielen zusammen mit einem Mitarbeiter/einer Mitarbeiterin).

### **Die Einbeziehung der Angehörigen schafft Vertrauen**

Gute Angehörigenarbeit berücksichtigt auch spezielle Wünsche und Bedürfnisse von Angehörigen und ist für Kritik offen. Wenn Mitarbeiter/-innen und Angehörige Verständnis füreinander haben, kann Misstrauen, Ärger und Missverständnissen vorgebeugt werden. Hierzu können beitragen:

- eine Informationsbroschüre über die Einrichtung,
- guter Informationsfluss zwischen Mitarbeitern und Angehörigen,
- Angehörige können, wenn sie es wünschen, in die Pflege einbezogen werden (z. B. beim Essen reichen, Haare waschen),
- Informationsabende oder Erfahrungsaustausch in einer Angehörigengruppe,
- regelmäßig durchgeführte Fragebogenaktionen zur Kundenzufriedenheit (Angehörige).

---

**Die Biografie des Bewohners/der Bewohnerin ist der Schlüssel zum Verständnis.**

Viele alte Menschen können nicht mehr aktiv ausdrücken, was sie mögen und was sie stört. Sie leiden darunter, dass ihr Erinnerungsvermögen nach und nach abnimmt oder vereinsamen innerlich, weil ihre Lebensgeschichte nicht mehr gefragt ist. Hier setzt die Biografiearbeit an, die mit verschiedenen Methoden Zugänge zur Vergangenheit bietet. Verhaltensweisen, die auf den ersten Blick bizarr oder störend sind, können mit Hilfe biografischer Informationen entschlüsselt oder beseitigt werden. Biografiearbeit weckt und erhält das Interesse an der Persönlichkeit des alten Menschen. Fotos, Möbel, Dekorationsgegenstände und Gespräche über „früher“ helfen mit, dass die Erinnerung und das Bewusstsein der Lebensleistung so lange wie möglich erhalten bleiben.

#### *5.5.6 Stationäre Pflege – Welche Senioreneinrichtungen gibt es im Landkreis Bernkastel-Wittlich?*

Die Senioreneinrichtungen im Landkreis Bernkastel-Wittlich, die einen Versorgungsvertrag mit den Pflegekassen haben, sind im Anhang (Seite 72) mit Anschriften, Telefonnummern und Ansprechpartnern aufgelistet. Nähere Informationen zu den einzelnen Einrichtungen gibt es im Internet unter [www.pflege.bernkastel-wittlich.de](http://www.pflege.bernkastel-wittlich.de).



---

## 6. Was leistet die Pflegekasse?

Der Antrag auf Leistungen aus der Pflegeversicherung wird bei der Krankenkasse, die gleichzeitig auch Pflegekasse ist, gestellt. Die erforderliche Vorversicherungszeit beträgt zwei Jahre. Spätestens fünf Wochen, nachdem der Antrag bei der Pflegekasse eingegangen ist, soll dem Antragsteller die Entscheidung über die Pflegeeinstufung mitgeteilt werden.

### Der Medizinische Dienst der Krankenkassen (MDK)

Der MDK ist eine unabhängige Gemeinschaftseinrichtung aller gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherungen. Vor der Entscheidung der Pflegekasse über entsprechende Leistungen erfolgt eine Begutachtung durch den MDK. Dieser wird von der Pflegekasse dazu beauftragt.

Die Begutachtung wird von Ärzten oder Pflegefachkräften bei Ihnen zu Hause oder in der Senioreneinrichtung durchgeführt. Sofern sich die/der Betroffene in einem Krankenhaus oder in einer Rehabilitationseinrichtung befindet und zur Sicherstellung der Weiterbetreuung eine Begutachtung bereits in der Einrichtung notwendig ist, soll der MDK-Mitarbeiter bereits innerhalb einer Woche nach Antragsingang begutachten.

Der Gutachter ermittelt die notwendigen Hilfen in folgenden Bereichen:

- **Körperpflege** – Waschen, Duschen, Baden, Zahnpflege, Kämmen, Rasieren, Darm- und Blasenentleerung.
- **Ernährung** – mundgerechtes Zubereiten und/oder Aufnahme der Speisen.
- **Mobilität** – selbstständiges Aufstehen und Zu-Bett-Gehen, An- und Auskleiden, Gehen, Stehen, Treppen steigen oder das Verlassen der Wohnung.
- **Hauswirtschaftliche Versorgung** – Einkaufen, Kochen, Reinigung der Wohnung, Spülen, Wechseln und Waschen der Wäsche und Kleidung oder das Beheizen der Wohnung.

Vor dem Besuch des MDK sollte man sich ein möglichst genaues Bild von der Pflegesituation machen. Dazu ist es notwendig, die einzelnen Leistungen z.B. in einem Pfl egetagebuch, das bei Ihrer Pflegekasse erhältlich ist, aufzulisten.

Das Gutachten des MDK ist die Grundlage für die Einstufung in eine Pflegestufe. Die Pflegekasse informiert schriftlich über das Ergebnis der Begutachtung und sendet das Gutachten auf Wunsch zu. Gegen den Bescheid der Pflegekasse ist innerhalb eines Monats Widerspruch möglich. Sofern sich der Gesundheitszustand verschlechtert, besteht jederzeit die Möglichkeit eine höhere Pflegestufe zu beantragen.

---

In der Pflegeversicherung werden drei Pflegestufen unterschieden:

**Pflegestufe I (erheblich Pflegebedürftige):**

Erheblich pflegebedürftig sind Personen, die bei der Körperpflege, der Ernährung oder der Mobilität (= Grundpflege) für wenigstens zwei Verrichtungen aus einem oder mehreren Bereichen mindestens einmal täglich der Hilfe bedürfen und zusätzlich mehrmals in der Woche Hilfen bei der hauswirtschaftlichen Versorgung benötigen. Der erforderliche zeitliche Hilfebedarf muss im Tagesdurchschnitt mindestens 90 Minuten betragen; hierbei müssen auf die Grundpflege (Körperpflege, Ernährung, Mobilität) mehr als 45 Minuten entfallen. Liegt der zeitlich Hilfebedarf unter diesen Werten, wird keine Pflegestufe zuerkannt und Leistungen der Pflegekasse werden nicht gezahlt.

**Zeitaufwand mindestens 90 Minuten pro Tag,  
davon mehr als 45 Minuten Grundpflege**

**Pflegestufe II (Schwerpflegebedürftige):**

Schwer pflegebedürftig sind Personen, die bei der Körperpflege, der Ernährung oder der Mobilität (= Grundpflege) mindestens dreimal täglich zu verschiedenen Tageszeiten der Hilfe bedürfen und zusätzlich mehrfach in der Woche Hilfen bei der hauswirtschaftlichen Versorgung benötigen. Der erforderliche zeitliche Hilfebedarf muss im Tagesdurchschnitt mindestens drei Stunden betragen; hierbei müssen auf die Grundpflege (Körperpflege, Ernährung, Mobilität) mindestens zwei Stunden entfallen.

**Zeitaufwand mindestens 3 Stunden pro Tag,  
davon mindestens 2 Stunden Grundpflege**

---

### **Pflegestufe III (Schwerstpflegebedürftige):**

Schwerst pflegebedürftig sind Personen, die bei der Körperpflege, der Ernährung oder der Mobilität (= Grundpflege) täglich rund um die Uhr, auch nachts, der Hilfe bedürfen und zusätzlich mehrfach in der Woche Hilfen bei der hauswirtschaftlichen Versorgung benötigen. Der erforderliche zeitliche Hilfebedarf muss im Tagesdurchschnitt mindestens fünf Stunden betragen; hierbei müssen auf die Grundpflege (Körperpflege, Ernährung, Mobilität) mindestens vier Stunden entfallen.

**Zeitaufwand mindestens 5 Stunden pro Tag,**

**davon mindestens 4 Stunden Grundpflege**

**In wenigen Ausnahmefällen sind zusätzliche Leistungen zur Vermeidung von Härten möglich.**

### **Leistungen bei häuslicher, teilstationärer und stationärer Pflege:**

Die Leistungen der Pflegeversicherung sollen künftig in einem dreijährigen Rhythmus dynamisiert werden. Die Leistungen können dann an die Preisentwicklung angepasst werden. Da die bisherigen Leistungsbeträge ab 2008 stufenweise angehoben werden, beginnt die entsprechende Dynamisierung erstmals 2015, drei Jahre nach Abschluss der Anhebung der Sachleistungsbeträge.

### **Das Pflegegeld**

Wenn pflegebedürftige Menschen von ihrer Partnerin, ihrem Partner, erwachsenen Kindern, Nachbarn oder befreundeten Personen zu Hause versorgt werden, kann die Leistung der Pflegeversicherung in Form eines monatlichen Pflegegeldes an die versicherte Person ausgezahlt werden. Das Pflegegeld soll den pflegebedürftigen Menschen in die Lage versetzen, den Angehörigen, dem Lebenspartner, Freunden, Nachbarn oder sonstigen ehrenamtlichen Pflegepersonen eine materielle Anerkennung für die mit großem Einsatz und Opferbereitschaft im häuslichen Bereich sichergestellte Pflege zukommen zu lassen.

Die Pflegegeldleistungen betragen monatlich:

	ab 01.01.2010	ab 01.01.2012
Pflegestufe I	225 Euro	235 Euro
Pflegestufe II	430 Euro	440 Euro
Pflegestufe III	685 Euro	700 Euro

---

## Pflegesachleistungen

Stehen keine Familienangehörigen oder nahe stehenden Personen für die Pflege zur Verfügung, können pflegebedürftige Menschen die Unterstützung eines ambulanten Pflegedienstes in Anspruch nehmen. In diesem Fall finanziert die Pflegeversicherung die Kosten als so genannte Pflegesachleistung. Da durch die professionelle Pflege höhere Kosten entstehen, betragen die monatlichen Pflegesachleistungen:

	ab 01.01.2010	ab 01.01.2012
Pflegestufe I	440 Euro	450 Euro
Pflegestufe II	1040 Euro	1100 Euro
Pflegestufe III	1510 Euro	1550 Euro
Pflegestufe III (Härtefall)	1918 Euro	1918 Euro (bleibt unverändert)

## Kombinationsleistungen

Die Kombinationsleistung beinhaltet, dass die/der Pflegebedürftige sowohl von einem Pflegedienst als auch von Angehörigen, Nachbarn oder anderen Helfern versorgt wird. Sind am Ende des Monats beispielsweise nur 50 Prozent der Pflegesachleistung zur Finanzierung des Pflegedienstes einer Pflegestufe verbraucht worden, haben Versicherte Anspruch auf 50 Prozent des Pflegegeldes. Dieses anteilige Pflegegeld soll den pflegebedürftigen Menschen in die Lage versetzen, den Angehörigen, dem Lebenspartner, Freunden, Nachbarn oder sonstigen ehrenamtlichen Pflegepersonen eine materielle Anerkennung für die im häuslichen Bereich sichergestellte Pflege zukommen zu lassen.

## Verhinderungspflege

Die so genannte Verhinderungspflege dient der Vertretung der Hauptpflegeperson und ist an zwei Voraussetzungen geknüpft: Die versicherte Person muss mindestens seit sechs Monaten in ihrer häuslichen Umgebung gepflegt worden sein und die Pflegeperson fällt wegen Krankheit, Urlaub oder aus anderen Gründen aus. Dazu zählt auch psychische Überforderung in Pflege und Hauswirtschaft.

Die Leistung der Verhinderungspflege beinhaltet für maximal 28 Tage im Jahr einen jährlichen Zuschuss der Pflegekasse von bis zu maximal 1510 Euro (ab 1.1.2012: 1550 Euro).

Es ist ebenfalls möglich, die Verhinderungspflege nur stundenweise in Anspruch zu nehmen. Sofern pro Tag weniger als acht Stunden geltend gemacht werden, gilt nur die jährliche Höchstgrenze von 1510 Euro (ab

---

1.1.2012: 1550 Euro), nicht jedoch die Grenze von max. 28 Tagen pro Jahr. Diese Variante hat den Vorteil, dass das ansonsten bezogene Pflegegeld durchgehend gezahlt wird. Zur Kostenübernahme der Verhinderungspflege muss ein Antrag bei der Pflegekasse gestellt werden.

Die Verhinderungspflege gibt es in Form von zusätzlichen Versorgungsleistungen zu Hause oder in einer stationären Senioreneinrichtung. Die Versorgungsleistungen können sowohl von Verwandten und Nachbarn als auch von ambulanten Pflegediensten erbracht werden.

Von Eltern, Kindern, Geschwistern oder auch von Ehe- und Lebenspartner/-innen wird angenommen, dass sie die notwendigen Hilfen ohne finanzielles Interesse erbringen. In einem solchen Fall stehen daher nur Mittel bis zur Höhe des jeweiligen Pflegegeldes zur Verfügung. Die Pflegekasse übernimmt zusätzlich auf Nachweis lediglich Fahrtkosten oder Verdienstaussfälle.

#### **Anspruch:**

max. 1510 Euro/Jahr für max. 28 Tage/Jahr  
(ab 01.01.2012: 1550 Euro/Jahr für max. 28 Tage/Jahr)  
bei Verhinderung der Pflegeperson, die bereits 6 Monate gepflegt hat,  
oder  
stundenweise erbrachte Verhinderungspflege  
bis max. 1510 Euro/Jahr (ab 01.01.2012: 1550 Euro/Jahr)  
bei Verhinderung der Pflegeperson, die bereits 6 Monate gepflegt hat.

#### **Kurzzeitpflege**

Anspruch auf Kurzzeitpflege haben alle Versicherten, die in eine Pflegestufe eingestuft sind. Sie dient vor allem dazu, den pflegenden Angehörigen einen Urlaub von der Pflege zu ermöglichen. Kurzzeitpflege bedeutet die Aufnahme eines pflegebedürftigen Menschen in eine stationäre Pflegeeinrichtung für maximal vier Wochen im Jahr. Pflegebedingte Aufwendungen in einer stationären Pflegeeinrichtung werden von den Pflegekassen mit jährlich bis zu maximal 1510 Euro (ab 1.1.2012: 1550 Euro) übernommen. Der Eigenanteil für die/den Pflegebedürftige(n) beträgt etwa 35%. Dieser Betrag kann sich verringern, falls ein Anspruch auf „zusätzliche Betreuungsleistungen“ besteht, vergleiche Folgeabschnitt.

Zur Kostenübernahme der Kurzzeitpflege muss ein Antrag bei der Pflegekasse gestellt werden. Nicht genutzte Tage verfallen am Ende des Jahres.

---

**Anspruch:**

max. 1510 Euro/Jahr für max. 28 Tage/Jahr  
(ab 01.01.2012: 1550 Euro/Jahr für max, 28 Tage/Jahr)  
bei vorübergehender Pflege  
in einer stationären Einrichtung

**Zusätzliche Betreuungsleistungen**

Zu Hause lebende Pflegebedürftige mit der Pflegestufe 1, 2 oder 3 können zusätzliche Betreuungsleistungen erhalten, sofern aufgrund demenzbedingter Fähigkeitsstörungen („Altersverwirrtheit“), geistiger Behinderung oder psychischer Erkrankung ein mindestens erheblicher (nicht nur vorübergehender) Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung besteht. Der Medizinische Dienst trifft diese Feststellung im Rahmen eines Gutachtens.

Auch Personen mit Pflegebedarf unterhalb der Pflegestufe 1, so genannte „Pflegestufe 0“ können einen solchen Bedarf haben und somit zusätzliche Betreuungsleistungen geltend machen. Daher kann es auch für solche Personen (ohne erkennbare erhebliche Pflegebedürftigkeit) sinnvoll sein, einen Pflegegeldantrag zu stellen. Bei erheblichem Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung zahlt die Pflegekasse 100 Euro monatlich, bei erhöhtem Bedarf sogar 200 Euro monatlich, entsprechend dem MDK Gutachten.

Diese Beträge werden nur gegen Vorlage einer Rechnung erstattet, wenn eine der nachfolgend genannten Einrichtungen in Anspruch genommen worden ist:

- Einrichtung der Tages- oder Nachtpflege (z.B. bei ansonsten ausgeschöpften Höchstbeträgen),
- Einrichtung der Kurzzeitpflege (z.B. zur Abgeltung der Kosten für Unterkunft und Verpflegung),
- zugelassene Pflegedienste im Rahmen von besonderen Angeboten,
- besondere anerkannte Angebote (z.B. familienentlastende Dienste, gerontopsychiatrische Zentren, etc.).

Sofern der Höchstbetrag in einem Kalenderjahr nicht in voller Höhe ausgeschöpft wird, kann der Differenzbetrag auf das folgende Kalenderhalbjahr übertragen und steht somit bis zum 30. Juni zusätzlich zur Verfügung.

---

## Tagespflege

Pflegebedürftige haben Anspruch auf teilstationäre Pflege in Einrichtungen der Tagespflege, wenn häusliche Pflege nicht in ausreichendem Umfang sichergestellt werden kann oder wenn dies zur Ergänzung oder Stärkung der häuslichen Pflege erforderlich ist. Die teilstationäre Pflege umfasst auch die notwendige Beförderung des Pflegebedürftigen von der Wohnung zur Einrichtung der Tagespflege oder der Nachtpflege und zurück.

Die Pflegekasse übernimmt im Rahmen der Leistungsbeträge

- die pflegebedingten Aufwendungen der teilstationären Pflege,
- die Aufwendungen der sozialen Betreuung und
- die Aufwendungen für die in der Einrichtung notwendigen Leistungen der medizinischen Behandlungspflege.

Der Anspruch auf Leistungen der Tagespflege umfasst je Kalendermonat:

	ab 01.01.2010	ab 01.01.2012
Pflegestufe I	440 Euro	450 Euro
Pflegestufe II	1040 Euro	1100 Euro
Pflegestufe III	1510 Euro	1550 Euro

Pflegebedürftige können die Ansprüche auf Tagespflege, Pflegegeld und Pflegesachleistung nach ihrer Wahl miteinander kombinieren.

Der höchstmögliche Gesamtanspruch aus den Leistungen der häuslichen Pflege und den Leistungen der Tagespflege ist auf das 1,5fache der jeweiligen Höchstbeträge begrenzt.

Bei Inanspruchnahme von bis zu 50% des Höchstbetrages der Tagespflege bleibt der entsprechende Höchstbetrag der Geld-/Sachleistungen für die häusliche Pflege voll erhalten. Wird der 50%-Anteil an Tagespflegeleistungen überschritten, werden Pflegegeld oder Sachleistung für häusliche Pflege um den übersteigenden Anteil gekürzt.

---

Die nachfolgende Tabelle soll die Berechnung verdeutlichen:

<b>Sachleistung Tagespflege</b>	<b>Pflegegeld und Sachleistung für die häusliche Pflege</b>
10 %	100 % (bleibt voll erhalten)
20 %	100 % (bleibt voll erhalten)
30 %	100 % (bleibt voll erhalten)
40 %	100 % (bleibt voll erhalten)
50 %	100 % (bleibt voll erhalten)
60 %	90 % (insgesamt 150 %)
70 %	80 % (insgesamt 150 %)
80 %	70 % (insgesamt 150 %)
90 %	60 % (insgesamt 150 %)
100 %	50 % (insgesamt 150 %)

### **Freistellung von der Arbeit (Pflegezeitgesetz)**

Pflegende Angehörige haben für die Dauer von bis zu sechs Monaten nach Vorlage entsprechender Nachweise einen Anspruch auf unbezahlte, aber sozialabgesicherte Freistellung von der Arbeit. Die Freistellung kann kurzfristig für max. zehn Arbeitstage – unabhängig von der Betriebsgröße – in akuten Notsituationen in Anspruch genommen werden. Bei Betrieben mit mehr als 15 Beschäftigten kann eine längerfristige Freistellung bis zur Dauer von sechs Monaten (so genannte „Pflegezeit“) beantragt werden.

Während der Pflegezeit zahlt die Pflegekasse (der/des Pflegebedürftigen) monatlich 7,06 Euro an Arbeitslosenversicherungsbeiträgen. Sofern während der Pflegezeit keine kostenlose Familienversicherung (z.B. über den Ehegatten) begründet werden kann, kommt eine freiwillige Kranken- und Pflegeversicherung zur Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes in Frage. Die Pflegekasse (der/des Pflegebedürftigen) zahlt bis zu max. 132,01 Euro/Monat an Krankenversicherungszuschuss und max. 16,61 Euro/Monat an Pflegeversicherungszuschuss (Stand 2011).

Beiträge zur Rentenversicherung werden entsprechend der Pflegestufe und des Pflegeumfangs durch die Pflegekasse (der/des Pflegebedürftigen) geleistet (siehe auch nachfolgender Abschnitt). Es wird empfohlen, sowohl die eigene Krankenkasse als auch die Pflegekasse der/des Angehörigen vor Antritt der Freistellung zu kontaktieren.



---

## Soziale Sicherung der Pflegeperson

Wer einen Pflegebedürftigen mindestens 14 Stunden wöchentlich pflegt, hat einen Anspruch auf Übernahme von Rentenversicherungsbeiträgen durch die Pflegekasse. Voraussetzung ist die Einstufung in Pflegestufe I, II, oder III. Ferner darf weder eine Vollrente wegen Alters bezogen noch eine anderweitige Beschäftigung über 30 Stunden wöchentlich ausgeübt werden.

Für die Zeit des Erholungsurlaubs einer Pflegeperson werden ebenfalls Beiträge zur Rentenversicherung entrichtet. Nähere Einzelheiten teilt die zuständige Pflegekasse mit.

## Weitere Leistungen der Pflegekasse

- Pflegehilfsmittel, die zum Verbrauch bestimmt sind (vgl. 4.3),
- Technische Pflegehilfsmittel (vgl. 4.3),
- Wohnumfeldverbesserung (vgl. 4.4).

## Vollstationäre Pflege

Wenn keine Pflegeperson zur Verfügung steht oder die Pflege zu Hause aus anderen Gründen nicht mehr möglich ist, wird eine Betreuung außer Haus notwendig. Mit der Aufnahme in eine vollstationäre Senioreneinrichtung werden pflegebedürftige Menschen professionell rund um die Uhr versorgt. In einem solchen Fall stehen den Versicherten monatlich folgende Beträge aus der Pflegeversicherung zur Verfügung:

	ab 01.01.2010	ab 01.01.2012
Pflegestufe I	1023 Euro	1023 Euro
Pflegestufe II	1279 Euro	1279 Euro
Pflegestufe III	1510 Euro	1550 Euro
Pflegestufe III mit Härte	1825 Euro	1918 Euro

Hiermit übernimmt die Pflegekasse die Kosten der pflegebedingten Aufwendungen, die Aufwendungen für die soziale Betreuung sowie die Aufwendungen für Leistungen der medizinischen Behandlungspflege. Die Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Investitionskosten für die Senioreneinrichtung fallen zusätzlich an.

Ist der Pflegebedürftige nicht in der Lage, diese Kosten aufzubringen, können die fehlenden Mittel beim Sozialhilfeträger beantragt werden.

---

## 7. Wer hat Anspruch auf soziale Leistungen?

### **Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII**

Sofern die zur Verfügung stehenden Einkünfte und das Vermögen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts nicht ausreichen, können Personen, die das 65. oder das 18. Lebensjahr vollendet haben und dauerhaft voll erwerbsgemindert sind, auf Antrag Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erhalten.

Der Antrag ist zu stellen

- für Leistungen außerhalb von Einrichtungen bei der zuständigen Verbandsgemeindeverwaltung der Wohnsitzgemeinde, der Stadtverwaltung Wittlich oder der Gemeindeverwaltung Morbach,
- für Leistungen innerhalb von Einrichtungen bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich (zusammen mit dem Antrag auf Übernahme der Heimkosten).

Sofern ein Anspruch auf Leistungen besteht, werden diese grundsätzlich ab dem Antragsmonat für einen befristeten Zeitraum gewährt. Die Anspruchsvoraussetzungen für die Weitergewährung der Grundsicherungsleistungen nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes werden von Amts wegen geprüft.

### **Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII**

Leistungen der Pflegekasse sind vorrangig vor den Leistungen nach dem SGB XII. Es ist deshalb in jedem Fall ein Antrag bei der zuständigen Pflegekasse auf Einstufung in eine Pflegestufe zu stellen. Wenn die Leistungen der Pflegekasse und das zur Verfügung stehende Einkommen und Vermögen nicht ausreichen, um die notwendige Pflege z. B. durch einen Pflegedienst, in einer Tagespflege oder auch im Fall von Kurzzeitpflege zu bezahlen, können ergänzend Leistungen nach §§ 61ff SGB XII beantragt werden. Bei der Gewährung von sozialen Leistungen handelt es sich immer um Einzelfallentscheidungen, so dass im Folgenden nur die allgemeinen Grundsätze für die Gewährung von Hilfe zur Pflege erläutert werden:

- Soziale Leistungen sind nachrangig, d. h. der Bedarf kann nicht anderweitig gedeckt werden.
- Die Leistungen der Pflegeversicherung werden nicht gewährt (Pflegestufe 0, es besteht keine Pflegeversicherung) oder reichen auch bei

---

vollständiger Ausschöpfung der Sachleistungen der Pflegeversicherung nicht aus, um die Aufwendungen für die Pflege zu decken.

Der im medizinischen Gutachten der Pflegekasse ermittelte Pflegebedarf ist auch Grundlage für die Entscheidung des Leistungsträgers. Ambulante Leistungen sind vorrangig vor teilstationären Leistungen, teilstationäre Leistungen sind vorrangig vor stationären Leistungen.

Der grundsätzliche Vorrang der ambulanten Leistungserbringung gilt nicht, wenn eine stationäre Leistungserbringung geeignet, zumutbar und kostengünstiger ist.

### **Wirtschaftliche Voraussetzungen**

Der Anspruch auf Hilfe zur Pflege ist weiterhin abhängig vom Einkommen und Vermögen der um Leistungen nachfragenden Person und ggf. ihrer Partnerin/ihrer Partners (Ehe, eingetragene Lebenspartnerschaft, eheähnliche Gemeinschaft). Es sind alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert sowie das gesamte Vermögen anzugeben und nachzuweisen. Der Träger der Hilfe entscheidet darüber, inwieweit dieses Einkommen und Vermögen anzurechnen ist und den Anspruch auf Leistungen ausschließt. Ggf. ist vorhandenes verwertbares Grundvermögen (Weinberge, landw. Flächen usw.) zu veräußern.

Der Anspruch auf Hilfe zur Pflege wird nicht abhängig gemacht von einem vorhandenen Vermögen, dessen Wert den Betrag von 2600 Euro (3214 Euro bei Partnern) nicht übersteigt. Auch während des Bezugs von Leistungen nach dem SGB XII darf das Vermögen die vorgenannte Vermögensfreigrenze nicht übersteigen. Ein angemessenes Einfamilienhaus oder eine angemessene Eigentumswohnung gehören nicht zum einzusetzenden Vermögen, solange die nachfragende Person und/oder die zur Leistungsgemeinschaft gehörenden Personen darin wohnen.

Vorrangig vor der Gewährung von Sozialhilfe sind auch Ansprüche, die die um Leistung nachfragende Person gegenüber einer anderen Person hat. Dies können z. B. Ansprüche aus einer Schenkung oder einem Vertrag sein. Kann die anspruchsberechtigte Person diesen Anspruch nachweislich nicht selbst geltend machen bzw. ist die verpflichtete Person nicht zur Erfüllung des Anspruchs bereit, kann der Träger der Hilfe die Leistung gewähren und den Anspruch gegen die andere Person auf sich überleiten.

Leistungen der Hilfe zur Pflege gehören grundsätzlich zum unterhaltsrechtlichen Bedarf, d. h. der Träger der Hilfe prüft bei Gewährung von Leistungen die Unterhaltsleistungsfähigkeit von gesetzlich unterhaltspflichtigen Personen (z. B. Kinder, deren Eltern Leistungen nach dem SGB XII erhalten).

---

## Weitere allgemeine Grundsätze

Der/die Antragsteller/in bzw. ihr/e Vertreter/in ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung der für die Antragsbearbeitung maßgeblichen Angaben verpflichtet, d. h. sie hat dem Träger der Hilfe die für die Antragsbearbeitung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und auf Verlangen entsprechende Nachweise vorzulegen. Ein Antrag kann abgelehnt werden, wenn diese Mitwirkung nicht erfolgt bzw. verweigert wird. Die Leistungen nach dem SGB XII setzen frühestens ab dem Bekanntwerden des Bedarfs beim Träger der Hilfe ein. Die rechtzeitige Antragstellung der Leistungen auf Pflege ist deshalb wichtig, da eine rückwirkende Gewährung der Leistungen nicht möglich ist. Die Leistungsgewährung erfolgt bei Vorliegen der sachlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen, solange der Bedarf besteht. Zu den Mitwirkungspflichten gehört auch, dem Träger der Hilfe eine Mitteilung zu geben, wenn eine Besserung des Gesundheitszustandes eingetreten ist. Die Leistungen nach dem SGB XII werden als Sachleistungen oder auf Antrag als Geldleistung im Rahmen eines persönlichen Budgets erbracht.

Leistungen nach dem SGB XII in stationären Senioreneinrichtungen beinhalten bei Vorliegen der Voraussetzungen Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Leistungen für den weiteren notwendigen Lebensunterhalt (z. B. Barbetrag zur persönlichen Verfügung) und Hilfe zur Pflege.

## Zuständigkeit

Zuständig für die Bearbeitung von Anträgen auf Hilfe zur Pflege außerhalb und innerhalb von Einrichtungen ist der Fachbereich 31 - Hilfe zur Pflege, Eingliederungshilfe - der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich. Hat eine Person vor Aufnahme in eine Einrichtung nicht im Landkreis Bernkastel-Wittlich gewohnt, bleibt der Träger der Hilfe der Wohnsitzgemeinde für die Leistungen in der Einrichtung zuständig.

Auskünfte erteilen die zuständigen Mitarbeiter/-innen des Fachbereichs 31 - Hilfe zur Pflege, Eingliederungshilfe - der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich. Hier erhält man Hilfe und Beratung bei Fragen zum Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII und zur Antragstellung. Vor einer persönlichen Vorsprache, ist die Vereinbarung eines Termins sinnvoll. Dies hilft, unnötige Wartezeiten zu vermeiden und stellt gleichzeitig sicher, dass der/die zuständige Ansprechpartner/in erreichbar ist. Es ist auch möglich, dem Mitarbeiter/der Mitarbeiterin eine Nachricht per E-Mail oder Fax zukommen zu lassen.

---

Weitere Hinweise und Informationen über die Hilfe zur Pflege gibt es auch im Internet unter [www.bernkastel-wittlich.de](http://www.bernkastel-wittlich.de) (Bürgerservice/Familie und Soziales/Soziale Hilfen).

**Zuständige/r Sachbearbeiter/in:**

Buchstaben: A – Hen: Ute Henrichs  
Tel.: 06571/14-2234  
Fax: 06571/14-42234  
E-Mail: [Ute.Henrichs@Bernkastel-Wittlich.de](mailto:Ute.Henrichs@Bernkastel-Wittlich.de)

Buchstaben: Heo – K: Irmgard Kasper  
Mo. bis Do. vormittags  
Tel.: 06571/14-2412  
Fax: 06571/14-42412  
E-Mail: [Irmgard.Kasper@Bernkastel-Wittlich.de](mailto:Irmgard.Kasper@Bernkastel-Wittlich.de)

Buchstaben: L – O: Birgit Hansen  
Mo. – Mi. – Fr. vormittags  
Tel.: 06571/14-2235  
Fax: 06571/14-42235  
E-Mail: [Birgit.Hansen@Bernkastel-Wittlich.de](mailto:Birgit.Hansen@Bernkastel-Wittlich.de)

Buchstaben: P – Z: Christoph Steffens  
Tel.: 06571/14-2273  
Fax: 06571/14-42273  
E-Mail: [Christoph.Steffens@Bernkastel-Wittlich.de](mailto:Christoph.Steffens@Bernkastel-Wittlich.de)

## **Landespflegegeld**

Landespflegegeld ist eine Leistung des Landes Rheinland-Pfalz und der Landkreise und kreisfreien Städte und wird an Menschen mit schweren Behinderungen zum Ausgleich der dadurch bedingten Mehraufwendungen auf Antrag gewährt. Das Landespflegegeld beträgt für Volljährige 384 Euro monatlich und für Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 192 Euro. Das Landespflegegeld wird unabhängig von Einkommen und Vermögen gewährt. Die Leistungen der Pflegekassen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen und werden voll auf das Landespflegegeld angerechnet. Zuständig für die Gewährung ist die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Fachbereich Soziale Hilfen, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich, Telefon: 06571 142278.

---

## 8. Welche rechtlichen Vorsorgen kann ich treffen?

Jeder Mensch sollte daran denken, für den Notfall Vorsorge zu treffen. Eine schwere Krankheit oder ein Unfall können jeden in eine Situation bringen, in der ein selbstverantwortliches und selbstbestimmtes Handeln nicht mehr möglich ist. Familienangehörige und Ehepartner/-innen sind nicht automatisch in der rechtlichen Position, um Entscheidungen für eine körperlich oder geistig beeinträchtigte Person zu treffen. Eine rechtliche Vertretung von Volljährigen ist nur möglich, wenn entweder eine rechtsgeschäftliche Vollmacht vorliegt oder eine gesetzliche Betreuung eingerichtet wurde.

### 8.1 Was ist eine Vollmacht, und wen sollte ich damit beauftragen?

Eine Vollmacht kann nur von einer geschäftsfähigen Person erteilt werden. Auch die bevollmächtigte Vertrauensperson muss geschäftsfähig sein. Eine umfassend erteilte Vollmacht schließt eine gesetzliche Betreuung durch das Gericht aus. Vollmachten sollten, allein schon aus Beweis-zwecken, in schriftlicher Form abgefasst und eigenhändig unterschrieben sein. Sinnvoll ist in vielen Fällen auch die Unterschrift eines Zeugen, eine öffentliche Beglaubigung oder eine notarielle Beurkundung. Die Vollmacht ist sicher bei den persönlichen Unterlagen, beim Bevollmächtigten, einer weiteren Vertrauensperson oder beim Notar aufzubewahren.

#### **Registrierung der Vollmacht im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer**

Die Bundesnotarkammer führt das Zentrale Vorsorgeregister. Anschrift: Bundesnotarkammer – Zentrales Vorsorgeregister – Postfach 080151 - 10001 Berlin. In diesem Register können Angaben zu notariellen wie sonstigen Vollmachten zur Vorsorge eingetragen werden. Die Registereintragung kann unmittelbar von dem Vollmachtgeber selbst beantragt werden, z.B. online über das Internet unter [www.vorsorgeregister.de](http://www.vorsorgeregister.de). Der Antrag kann aber auch über den Notar oder Rechtsanwalt gestellt werden, der bei der Erstellung der Vollmacht mitgewirkt hat. Zum Teil sind auch die Betreuungsvereine und Betreuungsbehörden bei der Antragstellung behilflich. Die Vollmacht kann vom Vollmachtgeber jederzeit aufgehoben werden.

---

Man unterscheidet zwischen einer Vorsorgevollmacht und einer Generalvollmacht. Die Generalvollmacht gilt sofort nach Erteilung für alle Lebensbereiche. Eine Vorsorgevollmacht gilt nur für die Angelegenheiten, die in ihr genannt sind. Sie gilt ab einem festgelegten Zeitpunkt und unter den Bedingungen, die vom Vollmachtgeber bestimmt wurden.

### **Zwei wichtige Hinweise zur Vollmacht**

1. Eine Vollmacht, die zur Vertretung in Vermögensangelegenheiten befugt, sollte in keinem Fall Zweifel am Eintritt ihrer Wirksamkeit zulassen. Daher sollte einleitend nicht etwa geschrieben werden: „Für den Fall, dass ich selbst einmal nicht mehr handeln kann, soll an meiner Stelle ...“ o. Ä.. Damit bliebe nämlich für den Rechtsverkehr ungeklärt, ob diese Voraussetzung wirklich eingetreten ist. Es wäre auch unzweckmäßig, die Gültigkeit der Vollmacht etwa von ärztlichen Zeugnissen über Ihren Gesundheitszustand abhängig zu machen. Dies würde wiederum Fragen aufwerfen, z.B. wie aktuell diese Bescheinigungen jeweils sein müssen. Eine Vollmacht zur Vorsorge ist nur dann uneingeschränkt brauchbar, wenn sie an keine Bedingungen geknüpft ist.

2. Soll die Person des Vertrauens mit der Wahrnehmung der Bankangelegenheiten bevollmächtigt werden, ist es ratsam, diese Vollmacht auch gesondert auf dem von den Banken und Sparkassen angebotenen Vordruck „Konto-/Depotvollmacht – Vorsorgevollmacht“ zu erteilen. In dieser Vollmacht sind die im Zusammenhang mit dem Konto oder Depot wichtigen Bankgeschäfte im Einzelnen erfasst. Zur Sicherheit sollte die Vollmacht in der Bank in Anwesenheit einer Bankmitarbeiterin/eines Bankmitarbeiters erteilt werden. Das Kreditinstitut wird sicherlich gerne – auch telefonisch – beraten. Wenn zum Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrages bevollmächtigt werden soll, muss die Vollmacht notariell erteilt werden.

## **8.2 Was ist eine Betreuungsverfügung?**

Gibt es niemanden, dem eine Vollmacht erteilt werden kann oder liegen gute Gründe vor, eine gerichtliche Kontrolle vorzuziehen, kann durch eine Betreuungsverfügung bestimmt werden, wer die gesetzliche Betreuung übernehmen soll oder wer sie ausdrücklich nicht übernehmen soll. Die Betreuungsverfügung sollte unverzüglich beim Amtsgericht eingereicht werden, wenn eine gesetzliche Betreuung eingerichtet werden soll. Der gesetzliche Betreuer ist im Rahmen seines Aufgabenkreises berechtigt und verpflichtet, rechtswirksame Willenserklärungen im Interesse des Betreuten abzugeben. Aufgabenkreise sind z.B. Gesundheitsfürsorge, Vermögenssorge, Aufenthaltsbestimmung, Umgang mit Behörden, Postangelegenheiten etc.

---

## 8.3 Was ist eine Patientenverfügung?

In einer Patientenverfügung gemäß § 1901a Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs - BGB kann man schriftlich für den Fall der Entscheidungsunfähigkeit im Voraus festlegen, ob und wie man in bestimmten Situationen ärztlich behandelt werden möchte. Auf diese Weise kann man Einfluss auf eine spätere ärztliche Behandlung nehmen und damit das Selbstbestimmungsrecht wahren, auch wenn man zum Zeitpunkt der Behandlung nicht mehr ansprechbar und nicht mehr einwilligungsfähig ist. Die Patientenverfügung richtet sich in erster Linie an die Ärztin oder den Arzt und das Behandlungsteam. Sie kann sich zusätzlich an eine bevollmächtigte oder gesetzliche Vertreterin oder einen bevollmächtigten oder gesetzlichen Vertreter richten und Anweisungen oder Bitten zur Auslegung und Durchsetzung der Patientenverfügung enthalten.

Die neue gesetzliche Regelung der Patientenverfügung sieht vor, dass eine Patientenverfügung schriftlich verfasst und durch Namensunterschrift eigenhändig oder durch ein von einer Notarin oder einem Notar beglaubigtes Handzeichen unterzeichnet werden muss (§ 1901a Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 126 Absatz 1 BGB). Niemand ist aber an seine schriftliche Patientenverfügung ein für alle Mal gebunden. Die Patientenverfügung kann jederzeit formlos widerrufen werden (§ 1901 Absatz 1 Satz 3 BGB).

## 8.4 Rechtliche Betreuung – Was ist das?

Das Betreuungsrecht ist ein Teil des Familienrechts des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), das sich mit Hilfen für volljährige Menschen befasst, die aufgrund einer Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage sind, ihre rechtlichen Angelegenheiten ganz oder teilweise zu erledigen, und die daher eine Unterstützung benötigen. Geregelt ist die Betreuung in den Bestimmungen der §§ 1896 bis 1908i BGB.

Aufgabe der Betreuerin/des Betreuers ist nicht die soziale und pflegerische Unterstützung, sondern die gesetzliche Vertretung und beispielsweise – sofern dies notwendig ist – die Organisation von Pflege und anderen Maßnahmen. An erster Stelle stehen dabei immer Wohl und Wille der/des Betroffenen, Interessen Dritter spielen keine Rolle! Auch bei einer Betreuung ist der betreute Mensch weiterhin voll geschäftsfähig und kann eigenverantwortlich handeln.



---

## Einrichtung der Betreuung

Ein Antrag zur Einrichtung einer Betreuung kann nur vom Betroffenen selbst gestellt werden. Jeder kann eine Betreuung anregen (Angehörige, Nachbarn, Vermieter, Heim etc.). Aufgrund des Nachrangigkeitsprinzips gem. § 1896 Abs. 2 BGB wird eine Betreuung nicht eingerichtet, wenn die Angelegenheiten durch eine bevollmächtigte Person (siehe Kapitel Vorsorge) oder andere Hilfen (private Hilfen z. B. von Angehörigen) und öffentliche Hilfen (z. B. Pflegedienst) ebenso gut besorgt werden können.

Das Betreuungsgericht beschließt die Einrichtung der Betreuung, wenn das Vorliegen der medizinischen Voraussetzungen (§ 1896 Abs. 1 BGB) gutachterlich festgestellt wurde und bestellt eine Person als Betreuer nur für die Aufgabenkreise, für die eine Betreuung erforderlich ist (§ 1896 Abs. 2 BGB). Als Betreuer/-in soll eine natürliche Person bestellt werden, die zum Führen der Betreuung geeignet ist. Dies gilt auch, wenn die zu betreuende Person die Betreuerin/den Betreuer vorgeschlagen oder durch eine Betreuungsverfügung vorab (siehe Kapitel Vorsorge) bestimmt hat. Die Aufgabenkreise betreffen insbesondere die Vermögenssorge, die Aufenthaltsbestimmung, die Gesundheitsfürsorge, die Postkontrolle, den Umgang mit Behörden, Kassen und Versicherungen.

Die Betreuerin/der Betreuer hat die Angelegenheiten der/des Betreuten in den vom Gericht festgelegten Aufgaben so zu besorgen, wie es dessen Wohl entspricht (§ 1901, Abs. 2 BGB). Der Betreuer soll sich an den Wünschen des Betroffenen orientieren (Willensvorrang), soweit dies nicht seinem Wohl widerspricht und dem Betreuer zuzumuten ist (§ 1901, Abs. 3 BGB). Unzumutbar wäre z. B. eine strafbare Handlung. Die Wünsche sind im Innenverhältnis zwischen der/dem Betreuten und dem Betreuer im Gespräch festzustellen.

Ihre Grenzen findet die Regelung dort, wo durch die Realisierung der Wünsche das Wohl des Betroffenen gefährdet ist. Dies ist z. B. der Fall, wenn es zu einer Schädigung im gesundheitlichen oder finanziellen Bereich kommt (Eigenschädigungsverbot). Wichtige Angelegenheiten hat die/der Betreuer(in) mit der/dem Betreuten zu besprechen (§ 1901 Abs. 3 Besprechungspflicht). Dazu zählen fast immer weitreichende Vermögensangelegenheiten, Wohnungsangelegenheiten, Fragen zur Gesundheit und ärztlichen Behandlung. Dies muss aber immer individuell geklärt werden.

---

Weitere Informationen erteilen:

**Amtsgericht Wittlich**

Kurfürstenstraße 63, 54516 Wittlich, Tel. 06571 1010

**Zuständigkeitsbereiche:**

Stadt Wittlich, Verbandsgemeinde Wittlich-Land, Verbandsgemeinde Manderscheid, Verbandsgemeinde Kröv-Bausendorf

**Amtsgericht Bernkastel-Kues**

Brüningstraße 30, 54470 Bernkastel-Kues, Tel. 06531 590

**Zuständigkeitsbereiche:**

Verbandsgemeinde Traben-Trarbach, Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues, Verbandsgemeinde Neumagen-Dhron, Gemeinde Morbach

**Amtsgericht Hermeskeil**

Trierer Straße 43, 54411 Hermeskeil, Tel.: 06503 91490

**Zuständigkeitsbereich:**

Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf

**Betreuungsbehörde**

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich

Fachbereich Soziale Hilfen

Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich, Tel. 06571 142274 oder 140

**Sonstige Beratungsangebote**

Katholischer Verein für Soziale Dienste e.V.

SKFM, Bergweiler Weg 18, 54516 Wittlich,

Tel. 06571 96620, 96621 oder 96622

**Betreuungsverein der Arbeiterwohlfahrt e.V.**

Bahnhofstraße 44, 54497 Morbach, Tel. 06533 941090

**Pflegestützpunkte im Kreis Bernkastel-Wittlich, (Seite 18)**

**Ökumenischer Hospizdienst Wittlich**

Ambulanter Hospiz- und Palliativberatungsdienst Wittlich

Zur Schweiz 20, 54516 Wittlich, Tel. 06571/95633817

**Muster und Vordrucke zu diesem Kapitel sind erhältlich bei:**

Bundesministeriums der Justiz

[www.bmj.de](http://www.bmj.de)

---

## 9. Anhang

### 9.1 Adressen- und Telefonliste

#### **Anschriften der Neurologen im Kreisgebiet**

##### **MEDIAN Klinik Burg Landshut**

**Dr. med. M. Leisse**

**M.Sc., Ärztl. Direktor**

**Arzt für Neurologie/**

**Rehabilitationswesen**

Kueser Plateau, 54463 Bernkastel-Kues

Tel.: 06531 924732

Fax: 06531 924881

##### **Dr. Dirk Ohlmann**

Feldstr. 9, 54516 Wittlich

Tel.: 06571 75 80

##### **Dr. Sören Risse**

Kirchstr. 36, 56841 Traben-Trarbach

Tel.: 06541 5500

Fax: 06541 5505

E-Mail: [info@dr-risse.de](mailto:info@dr-risse.de)

Web: [www.dr-risse.de](http://www.dr-risse.de)

##### **Priv. Doz. Dr. med**

**Matthias W. Nitzsche**

**Dr. med. Ilse Wittkop**

Oberstr. 44, 54516 Wittlich

Tel.: 06571 95560

##### **St. Elisabeth Krankenhaus Wittlich, Abt. Neurologie**

Koblenzer Str. 91, 54516 Wittlich

Ansprechpartner: PD Dr. Andreas Hufschmidt, Tel.: 06571 15-1800

#### **Pflegestützpunkte**

##### **Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues**

Pflegestützpunkt, Brüningstraße 49,  
54470 Bernkastel-Kues

Tel.: 06531-5002987 und 5002988

Fax.: 06531-5002989

E-Mail: [ursula.schneider@pflgestuetzpunkte.rlp.de](mailto:ursula.schneider@pflgestuetzpunkte.rlp.de), [gabriele.schafer@pflgestuetzpunkte.rlp.de](mailto:gabriele.schafer@pflgestuetzpunkte.rlp.de)

Ansprechpartnerinnen:

Ursula Schneider, Gabriele Schäfer

##### **Stadt Wittlich (ohne Stadtteile), Verbandsgemeinde Wittlich- Land, ausgenommen der zur früheren VG Man- derscheid gehörenden Ortsgemeinden**

Pflegestützpunkt, Kurfürstenstraße 59,  
54516 Wittlich

Tel.: 06571-9557937 und 9557936

Fax: 06571-95579 -38

E-Mail: [anne.hees-konrad@pflgestuetzpunkte.rlp.de](mailto:anne.hees-konrad@pflgestuetzpunkte.rlp.de), [birgit.reuter@pflgestuetzpunkte.rlp.de](mailto:birgit.reuter@pflgestuetzpunkte.rlp.de)

Ansprechpartnerinnen:

Anne Hees-Konrad, Birgit Reuter

##### **Stadtteile Wittlich (ohne Stadtkern), Ver- bandsgemeinde Traben-Trarbach und die zur früheren VG Manderscheid gehörenden Ortsgemeinden**

Pflegestützpunkt, Kurfürstenstraße 59,  
54516 Wittlich

Tel.: 06571-9557939 und 9557940

Fax: 06571-9557941

E-Mail: [jutta.zerwer@pflgestuetzpunkte.rlp.de](mailto:jutta.zerwer@pflgestuetzpunkte.rlp.de), [sabine.herfen@pflgestuetzpunkte.rlp.de](mailto:sabine.herfen@pflgestuetzpunkte.rlp.de), [ilona.koenig@pflgestuetzpunkte.rlp.de](mailto:ilona.koenig@pflgestuetzpunkte.rlp.de)

Ansprechpartnerinnen: Jutta Zerwer, Sabine Herfen, Ilona König

---

**Gemeinde Morbach, Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf, und die Ortsgemeinden Neumagen-Dhron, Minheim, Piesport**

Pflegestützpunkt, Hauptstraße 45,  
54424 Thalfang

Tel.: 06504-9559999 und 9559998

Fax: 06504-9559997

E-Mail: ramona.waizenhoefer@pflgestuetzpunkte.rlp.de, silke.breit@pflgestuetzpunkte.rlp.de,

Ansprechpartnerinnen:

Ramona Waizenhöfer, Silke Breit

## **Beiräte**

### **Beirat für Menschen mit Behinderungen im Landkreis Bernkastel-Wittlich**

Vorsitzender: Artur Greis

Pariser Str. 3, 56861 Reil

Tel.: 06542-22494

E-Mail: artur.greis@gmx.de

### **Beirat für Migration und Integration im Landkreis Bernkastel-Wittlich**

Vorsitzender: Tahir Dogan

Im Hofflürchen 8, 54516 Wittlich

Tel.: 0172-2885915

E-Mail: dogantahir@aol.com

### **Beirat für Seniorinnen und Senioren im Landkreis Bernkastel-Wittlich**

Vorsitzender: Hans Speder

Eifelstraße 5, 54518 Plein

Tel.: 06571-8995

Fax: 06571-265892

E-Mail: hans.speder@t-online.de

---

## Ambulante Pflegedienste

### **Aktives Leben in guten Händen**

#### **Dorny**

Am Bach 3, 54497 Morbach-Gutenthal

Tel.: 06533 2827

Fax: 06533 2827

E-Mail: aktiveslebenad@aol.com

Ansprechpartnerin: Angela Dorny

#### **Ambulante Krankenpflege Klein**

Hauptstr. 27, 54486 Mülheim

Tel.: 06534 949618

Fax: 06534 949616

E-Mail: pflegeklein@aol.de

Ansprechpartnerin: Anita Klein

### **Amb. Pflegedienst „Wir für Euch“**

#### **Anja Lörtsch**

Zum Wasen 3, 54497 Morbach-Gutenthal

Tel.: 06533 959432

Ansprechpartnerin: Anja Lörtsch

### **Ambulantes Pflegen zu Hause**

#### **Aßmann/Blümke**

Rommelsbach 22, 54516 Wittlich

Tel.: 06571 20587

Fax: 06571 955938

E-Mail: info@pflegedienst-wittlich.de

Web: www.pflegedienst-wittlich.de

Ansprechpartnerinnen: Gisela

Aßmann/Petra-Maria Blümke

### **Caritas-Sozialstation**

#### **Bernkastel-Kues**

Gartenstraße 24, 54470 Bernkastel-Kues

Tel.: 06531 6061

Fax: 06531 7897

E-Mail: sst-bernkastel@caritas-wittlich.de

Web: www.caritas-wittlich.de

Ansprechpartnerin: Marita Linden

### **Caritas-Sozialstation Wittlich**

Zur Schweiz 20, 54516 Wittlich

Tel.: 06571 9563380

Fax: 06571 95633830

E-Mail: sst-wittlich@caritas-wittlich.de

Web: www.caritas-wittlich.de

Ansprechpartnerin: Christiane Klar

### **Deutsches Rotes Kreuz**

#### **- PflegeService -**

Kurfürstenstraße 7a

54516 Wittlich

Tel.: 06571 19219

Fax: 06571 697711

E-Mail: m.michels@kv-bks-wil.drk.de

Ansprechpartnerin: Marina Michels

### **Diakonie-Sozialstation**

Brückenstr. 13, 56841 Traben-Trarbach

Tel.: 06541 816705

Fax: 06541 816843

E-Mail: brigitte.bauer@ev-altenhilfe-nhm.de

Web: www.ev-altenhilfe-nhm.de

Ansprechpartnerin: Brigitte Bauer, Pflege-  
dienstleitung

### **Häusl. Pflege für Kinder und**

#### **Erwachsene Irene Emonts**

Hauptstr. 2, 54492 Erden

Tel.: 06532 3117

Fax: 06532 953160

E-Mail: emonts.pflege@gmx.de

Ansprechpartnerinnen: Irene Emonts/Beate  
Moske

### **Karl & Heinisch**

#### **Pflege zu Hause & Tagespflege**

Trierer Str. 13, 54518 Osann-Monzel

Tel.: 06535 7783

Fax: 06535 9439041

E-Mail: pflege@karlundheinisch.de

Web: www.karlundheinisch.de

Ansprechpartner: A. Heinisch

---

**Mobile Pflege & Tagespflege Benz**

Bergstraße 1, 54472 Veldenz  
Tel.: 06534-9495255  
24h Bereitschaft: 01577-1468614  
E-Mail: info@pflegebenz.de  
Web: www.pflegebenz.de  
Ansprechpartnerin: Silvio Tower

**Paritätische Sozialstation****AHZ Hunsrück-Mosel gGmbH**

Hauptstr. 45, 54424 Thalfang  
Tel: 06504 99015  
Fax: 06504 99017  
E-Mail: info@sozialstation-thalfang.de  
Web: www.gfa-mainz.de  
Ansprechpartner: Hubert Oos

**Pflegedienst mit Herz Schichtel**

Römerstr. 29, 54347 Neumagen-Dhron  
Tel.: 06507 701300  
Fax: 06507 939039  
E-Mail: pfdmitherz@aol.com  
Ansprechpartnerin: Carmen Schichtel

**Pflegedienst Sr. Marie-Rose**

Borweg 43, 54518 Bergweiler  
Tel: 06571 93852  
E-Mail: 2453-669@onlinehome.de  
Ansprechpartnerin: Marie-Rose Gansen

**Pflegedienst und Tagespflege****Edith Becker**

Moselweinstr. 7, 54518 Minheim  
Tel.: 06507 939953  
Fax: 06507 939954  
E-Mail: info@pflegedienst-edithbecker.de  
Web: www.pflegedienst-edithbecker.de  
Ansprechpartnerin: Edith Becker und Marina  
Schneider

**Pflegeteam Lano**

Wasenstr. 13, 54472 Monzelfeld  
Tel: 06531 3640  
Fax: 06531 989890  
E-Mail: gl@pfegeteam-lano.de  
Web: www.pfegeteam-lano.de  
Ansprechpartner: Wolfgang und Gabi Lano,  
Christa Hacker

**R & C mobiles Pflegeteam****Claudia Lorscheter**

Robert-Schumann-Str. 146, 54536 Kröv  
Tel.: 06541 1210  
Fax: 06541 1251  
E-Mail: info@rc-pfegeteam.de  
Web: www.rc-pfegeteam.de  
Ansprechpartnerin: Claudia Lorscheter

---

## Senioreneinrichtungen mit Tages- und Nachtpflegeange- bot

### **Alten- und Pflegeheim St. Anna**

Bahnhofstr. 55, 54497 Morbach  
Tel.: 06533 720  
Fax: 06533 72194  
E-Mail: [info@mor.marienhaus-gmbh.de](mailto:info@mor.marienhaus-gmbh.de)  
Heimleitungsteam: Alice Kunz und Wolfgang Berg

### **Altenzentrum Mittelmosel - Tagespflege St. Anna**

Stiftsweg 2, 54470 Bernkastel-Kues  
Tel.: 06531 502114  
Fax: 06531 502115  
E-Mail: [azmittelmosel@srcab.de](mailto:azmittelmosel@srcab.de)  
Web: [www.caritas-altenzentren.de](http://www.caritas-altenzentren.de)  
Ansprechpartner: Ralf Juchem

### **Deutsches Rotes Kreuz Tagespflege-Fürstenhof**

Kurfürstenstr. 7a, 54516 Wittlich  
Tel.: 06571 697733  
Fax: 06571 697711  
E-Mail: [m.michels@kv-bks-wil.drk.de](mailto:m.michels@kv-bks-wil.drk.de)  
Ansprechpartnerin: Marina Michels

### **Ev. Altenzentrum Ida-Becker-Haus**

An der Mosel 34, 56841 Traben-Trarbach  
Tel.: 06541 83990  
Fax: 06541 839911  
E-Mail: [info@ida-becker-haus.de](mailto:info@ida-becker-haus.de)  
Web: [www.ida-becker-haus.de](http://www.ida-becker-haus.de)  
Ansprechpartnerin: Gertrud Barzen

### **Mobile Pflege & Tagespflege Benz**

Bergstraße 1, 54472 Veldenz  
Tel.: 06534-9495255  
24h Bereitschaft: 01577-1468614  
E-Mail: [info@pflegebenz.de](mailto:info@pflegebenz.de)  
Web: [www.pflegebenz.de](http://www.pflegebenz.de)  
Ansprechpartnerin: Nina Benz

### **Pflegedienst und Tagespflege**

#### **Edith Becker**

Moselweinstr. 7, 54518 Minheim  
Tel.: 06507 7034969  
Fax: 06507 7034970  
E-Mail: [info@pflegedienst-edithbecker.de](mailto:info@pflegedienst-edithbecker.de)  
Web: [www.pflegedienst-edithbecker.de](http://www.pflegedienst-edithbecker.de)  
Ansprechpartnerin: Edith Becker

#### **Seniorenheim Charlottenhöhe**

Charlottenhöhe 6, 54424 Thalfang  
Tel.: 06504 91340  
Fax: 06504 913422  
E-Mail: [info.tf@gfambh.com](mailto:info.tf@gfambh.com)  
Web: [www.gfambh.com](http://www.gfambh.com)  
Ansprechpartnerin: Edith Kolasinski

#### **Seniorenheim Haus Arche**

Schulstr. 3, 54538 Hontheim  
Tel.: 02674 691  
Fax: 02674 913757  
Web: [www.hausarche.de](http://www.hausarche.de)  
Ansprechpartnerin: Maria Müller

#### **Seniorenheim St. Josef, Kröv**

Reißstr. 3, 54536 Kröv  
Tel.: 06541 81380  
Fax: 06541 813859  
E-Mail: [info.kr@gfambh.com.de](mailto:info.kr@gfambh.com.de)  
Web: [www.gfambh.de](http://www.gfambh.de)  
Ansprechpartner: Martin Köning

#### **Seniorenhaus Zur Buche**

Vor den Gruben 16, 54528 Salmtal  
Tel.: 06578 98120  
Fax: 06578 981249  
E-Mail: [salmtal@zurbuche.de](mailto:salmtal@zurbuche.de)  
Web: [www.zurbuche.de](http://www.zurbuche.de)  
Ansprechpartnerin: Andrea Fritsche

---

**St. Raphael CAB GmbH**

Tagespflege im Altenzentrum  
St. Wendelinus  
Zur Schweiz 20, 54516 Wittlich  
Tel.: 06571 928109  
Fax: 06571 928113  
E-Mail: [tagespflege.st.wendelinus@srcab.de](mailto:tagespflege.st.wendelinus@srcab.de)  
Web: [www.st.raphael-cab.de](http://www.st.raphael-cab.de)  
Ansprechpartnerin: Christina Voss

**Tagespflege Haus Aura & Pflege zu Hause**

Brunnenstr. 30, 54484 Maring-Nowiand  
Tel.: 06535 949439  
Fax: 06535 9439041  
E-Mail: [pflege@karlundheinisch.de](mailto:pflege@karlundheinisch.de)  
Web: [www.karlundheinisch.de](http://www.karlundheinisch.de)  
Ansprechpartnerin: Frau Karl

## Senioreneinrichtungen mit Kurzzeitpflegeangebot

**Alten- und Pflegeheim Cusanusstift**

Cusanusstr.2, 54470 Bernkastel-Kues  
Tel.: 06531 9550  
Fax: 06531 9551444  
E-Mail: [b.marx@cusanusstift.de](mailto:b.marx@cusanusstift.de)  
Ansprechpartnerinnen: Brigitte Marx/Dusch-  
ka Brodhuber

**Alten- und Pflegeheim St. Anna**

Bahnhofstr. 55, 54497 Morbach  
Tel: 06533 720  
Fax: 06533 72194  
E-Mail: [info@mor.marienhaus-gmbh.de](mailto:info@mor.marienhaus-gmbh.de)  
Heimleitungsteam: Alice Kunz und Wolfgang  
Berg

**Altenzentrum Mittelmosel –****Kloster zur Hl. Familie**

Mandatstr. 6, 54470 Bernkastel-Kues  
Tel: 06531 5001980  
Fax: 06531 500198402  
E-Mail: [azmittelmosel@srcab.de](mailto:azmittelmosel@srcab.de)  
Web: [www.caritas-altenzentren.de](http://www.caritas-altenzentren.de)  
Ansprechpartner: Ralf Juchem

**Altenzentrum Mittelmosel –****St. Nikolaus**

Stiftsweg 2, 54470 Bernkastel-Kues  
Tel.: 06531 5020  
Fax: 06531 502115  
E-Mail: [azmittelmosel@srcab.de](mailto:azmittelmosel@srcab.de)  
Web: [www.caritas-altenzentren.de](http://www.caritas-altenzentren.de)  
Ansprechpartner: Ralf Juchem

**Altenzentrum Mittelmosel –****St. Josef**

Moselufer 42, 54539 Ürzig  
Tel: 06532 951869-0  
Fax: 06532 951869-69  
E-Mail: [azmittelmosel@srcab.de](mailto:azmittelmosel@srcab.de)  
Web: [www.caritas-altenzentren.de](http://www.caritas-altenzentren.de)  
Ansprechpartner: Ralf Juchem



---

**Altenzentrum****St. Wendelinus**

Zur Schweiz 20, 54516 Wittlich  
Tel.: 06571 9280  
Fax: 06571 928113  
E-Mail: st.wendelinus@srcab.de  
Web: www.caritas-altenzentren.de  
Ansprechpartner: Manfred Kappes

**Ev. Altenzentrum****Ida-Becker-Haus**

An der Mosel 34, 56841 Traben-Trarbach  
Tel.: 06541 83990  
Fax: 06541 839911  
E-Mail: info@ida-becker-haus.de  
Web: www.ida-becker-haus.de  
Ansprechpartnerin: Elisabeth Hommes

**Zentrum für Betreuung und Pflege**

Am Eifelsteig Landscheid  
Burger Str. 9  
54526 Landscheid  
Telefon: 06575 90269-0  
Telefax: 06575 90269-999  
E-Mail: landscheid@evergreen-gruppe.de  
Einrichtungsleitung: Ulrike Haab  
Pflegedienstleitung: Andrea Sesterhenn

**Seniorenheim Charlottenhöhe**

Charlottenhöhe 6, 54424 Thalfang  
Tel.: 06504 91340  
Fax: 06504 913422  
E-Mail: info.tf@gfambh.com  
Web: www.gfambh.com  
Ansprechpartnerin: Edith Kolasinski

**Seniorenheim Haus Arche**

Schulstraße 3, 54538 Hontheim  
Tel.: 02674 691  
Fax: 02674 913757  
E-Mail: info@hausarche.de  
Web: www.hausarche.de  
Ansprechpartnerin: Maria Müller

**Seniorenheim Haus Mozart**

Alte Chaussee 4, 54516 Wittlich  
Tel.: 06571 9200  
Fax: 06571 920499  
E-Mail: haus.mozart@t-online.de  
Web: www.miower.com  
Ansprechpartnerin: Astrid Göden

**Seniorenheim St. Josef, Kröv**

Reißstr. 3, 54536 Kröv  
Tel.: 06541 81380  
Fax: 06541 813859  
E-Mail: info.kr@gfambh.com  
Web: www.gfamh.com  
Ansprechpartner: Martin Köning

**Seniorenhaus Zur Buche**

Vor den Gruben 16, 54528 Salmtal  
Tel: 06578 98120  
Fax: 06578 981249  
E-Mail: salmtal@zurbuche.de  
Web: www.zurbuche.de  
Ansprechpartnerin: Andrea Fritsche

**Seniorenresidenz St. Paul Wittlich**

Arnold-Janssen-Str. 5  
54516 Wittlich  
Tel.: 06571 148090  
Fax: 06571 14809150  
E-Mail: info@sr-stpaul.de  
Web: www.sr-stpaul.de  
Ansprechpartner: Eric Schmitt

**Seniorenzentrum AGO Piesport**

Steingasse 38, 54498 Piesport  
Tel.: 06507 70480  
Fax: 06507 7048499  
E-Mail: info@ago-piesport.de  
Ansprechpartnerin: Simone Drach

---

## Senioreneinrichtungen mit vollstationärem Pflegeangebot

### **Alten- und Pflegeheim**

#### **Cusanusstift**

Cusanusstr. 2, 54470 Bernkastel-Kues  
Tel.: 06531 9550  
Fax: 06531 9551444  
E-Mail: b.marx@cusanusstift.de  
Ansprechpartnerinnen: Brigitte Marx/Duschka Brodhuber

### **Alten- und Pflegeheim St. Anna**

Bahnhofstr. 55, 54497 Morbach  
Tel.: 06533 720  
Fax: 06533 72194  
E-Mail: info@mor.marienhaus-gmbh.de  
Heimleitungsteam: Alice Kunz und Wolfgang Berg

### **Altenzentrum Mittelmosel –**

#### **Kloster zur Hl. Familie**

Mandatstr. 6, 54470 Bernkastel-Kues  
Tel.: 06531 5001980  
Fax: 06531 500198402  
E-Mail: azmittelmosel@srcab.de  
Web: www.caritas-altenzentren.de  
Ansprechpartner: Ralf Juchem

### **Altenzentrum Mittelmosel –**

#### **St. Josef**

Moselufer 42, 54539 Ürzig  
Tel.: 06532 951869-0  
Fax: 06532 951869-69  
E-Mail: azmittelmosel@srcab.de  
Web: www.caritas-altenzentren.de  
Ansprechpartner: Ralf Juchem

### **Altenzentrum Mittelmosel –**

#### **St. Nikolaus**

Stiftsweg 2, 54470 Bernkastel-Kues  
Tel: 06531 5020  
Fax: 06531 502115  
E-Mail: azmittelmosel@srcab.de

Web: www.caritas-altenzentren.de

Ansprechpartner: Ralf Juchem

### **Altenzentrum St. Wendelinus**

Zur Schweiz 20, 54516 Wittlich  
Tel.: 06571 9280  
Fax: 06571 928113  
E-Mail: st.wendelinus@srcab.de  
Web: www.caritas-altenzentren.de  
Ansprechpartner: Manfred Kappes

### **Ev. Altenzentrum**

#### **Ida-Becker-Haus**

An der Mosel 34, 56841 Traben-Trarbach  
Tel.: 06541 83990  
Fax: 06541 839911  
E-Mail: info@ida-becker-haus.de  
Web: www.ida-becker-haus.de  
Ansprechpartnerin: Elisabeth Hommes

### **Zentrum für Betreuung und Pflege**

Am Eifelsteig Landscheid  
Burger Str. 9  
54526 Landscheid  
Telefon: 06575 90269-0  
Telefax: 06575 90269-999  
E-Mail: landscheid@evergreen-gruppe.de  
Einrichtungsleitung: Ulrike Haab  
Pflegedienstleitung: Andrea Sesterhenn

### **Seniorenheim Charlottenhöhe**

Charlottenhöhe 6, 54424 Thalfang  
Tel.: 06504 91340  
Fax: 06504 913422  
E-Mail: info.tf@gfambh.com  
Web: www.gfambh.com  
Ansprechpartnerin: E. Kolasinski

### **Alten- und Pflegeheim Haus am Park**

Kurfürstenstr. 42, 54531 Manderscheid  
Tel.: 06572 4009  
Fax: 06572 929975  
E-Mail: c.zens@gmx.de  
Ansprechpartnerinnen: Cornelia und Claudia Zens

---

### **Seniorenheim Haus Arche**

Schulstr. 3, 54538 Hontheim  
Tel.: 02674 691  
Fax: 02674 913757  
E-Mail: [info@hausarche.de](mailto:info@hausarche.de)  
Web: [www.hausaArche.de](http://www.hausaArche.de)  
Ansprechpartnerin: Maria Müller

### **Seniorenheim Haus Mozart**

Alte Chaussee 4, 54516 Wittlich  
Tel.: 06571 9200  
Fax: 06571 920499  
E-Mail: [haus.mozart@t-online.de](mailto:haus.mozart@t-online.de)  
Web: [www.miower.com](http://www.miower.com)  
Ansprechpartnerin: Astrid Göden

### **Seniorenheim St. Josef, Kröv**

Reißstr. 3, 54536 Kröv  
Tel.: 06541 81380  
Fax: 06541 813859  
E-Mail: [info.kr@gfambh.com](mailto:info.kr@gfambh.com)  
Web: [www.gfambh.com](http://www.gfambh.com)  
Ansprechpartner: Martin Köning

### **Seniorenhaus Zur Buche**

Vor den Gruben 16, 54528 Salmtal  
Tel.: 06578 98120  
Fax: 06578 981249  
E-Mail: [salmtal@zurbuche.de](mailto:salmtal@zurbuche.de)  
Web: [www.zurbuche.de](http://www.zurbuche.de)  
Ansprechpartnerin: Andrea Fritsche

### **Seniorenresidenz St. Paul Wittlich**

Arnold-Janssen-Str. 5, 54516 Wittlich  
Tel.: 06571 148090  
Fax: 06571 14809150  
E-Mail: [info@sr-stpaul.de](mailto:info@sr-stpaul.de)  
Web: [www.sr-stpaul.de](http://www.sr-stpaul.de)  
Ansprechpartner: Eric Schmitt

### **Seniorenzentrum AGO Piesport**

Steingasse 38, 54498 Piesport  
Tel.: 06507 70480  
Fax: 06507 7048499  
E-Mail: [info@ago-piesport.de](mailto:info@ago-piesport.de)  
Ansprechpartnerin: Simone Drach

## **Betreutes Wohnen**

### **Betreutes Wohnen In-der-Nah**

Hauptstr. 45, 54424 Thalfang  
Tel: 06504 99015  
Fax: 06504 99017  
E-Mail: [info@sozialstation-thalfang.de](mailto:info@sozialstation-thalfang.de)  
Web: [www.gfambh.com](http://www.gfambh.com)  
Ansprechpartner: Hubert Oos

### **Altenzentrum St. Wendelinus**

Zur Schweiz 20, 54516 Wittlich  
Tel.: 06571 9280  
Fax: 06571 928113  
E-Mail: [st.wendelinus@srcab.de](mailto:st.wendelinus@srcab.de)  
Web: [www.caritas-altenzentren.de](http://www.caritas-altenzentren.de)  
Ansprechpartner: Manfred Kappes

### **Ev. Altenzentrum Ida-Becker-Haus**

An der Mosel 34, 56841 Traben-Trarbach  
Tel.: 06541 83990  
Fax: 06541 839911  
E-Mail: [info@ida-becker-haus.de](mailto:info@ida-becker-haus.de)  
Web: [www.ida-becker-haus.de](http://www.ida-becker-haus.de)  
Ansprechpartnerin: Elisabeth Hommes

### **Zentrum für Betreuung und Pflege**

Am Eifelsteig Landscheid  
Burger Str. 9  
54526 Landscheid  
Telefon: 06575 90269-0  
Telefax: 06575 90269-999  
E-Mail: [landscheid@evergreen-gruppe.de](mailto:landscheid@evergreen-gruppe.de)  
Einrichtungsleitung: Ulrike Haab  
Pflegedienstleitung: Andrea Sesterhenn

### **Fürstenhof Wittlich**

Friedrichstraße 2, 54516 Wittlich  
Verwalter: FACO Immobilien GmbH  
Tel.: 06571 950407  
Fax: 06561 943025 (Büro Bitburg)  
E-Mail: [info@faco.de](mailto:info@faco.de)  
Web: [www.faco.de](http://www.faco.de)  
Ansprechpartnerin: Susanne Neumann

---

Hinweise: Arztpraxen, DRK Tagespflege und Sozialstation im Haus. Hauswirtschaftliche und pflegerische Angebote.

### **Seniorenwohnanlage Bernkastel-Kues**

Stiftsweg 1a–1f, 54470 Bernkastel-Kues  
Vermietung über: Wohnungsbau und Treuhand AG, Straßburger Allee 3,  
54295 Trier

Tel.: 0651-36020

Fax: 0651-3602220

E-Mail: info@gbt-trier.de

Web: www.gbt-trier.de

Ansprechpartner: Herr Tossing

Hinweise: Ein Wohnberechtigungsschein ist erforderlich. Betreuende Leistungen müssen von einem Drittanbieter eingekauft werden.

### **Seniorenzentrum AGO Piesport**

Steingasse 38, 54498 Piesport

Tel.: 06507 70480

Fax: 06507 7048499

E-Mail: info@ago-piesport.de

Ansprechpartnerin: Simone Drach

## **Ambulant betreute Wohngemeinschaft**

### **Haus Christine**

#### **Wohnen wie zu Hause**

Ansprechpartnerin: Christine Schnepf

Tel.: 06578/1028191

Fax: 06578/1028191

E-Mail: haus.christine1@t-online.de

## **Pflegekassen**

### **BARMER GEK**

#### **Pflegekasse**

Gartenstr. 20, 54470 Bernkastel-Kues

Postfach 1125

54461 Bernkastel-Kues

Tel.: 0800 33206063-6000

Fax.: 080033206063-6049

E-Mail: bernkastel-kues@barmer-gek.de

### **BARMER GEK**

#### **Pflegekasse**

Kurfürstenstr. 55, 54516 Wittlich

Postfach 1109

54501 Wittlich

Tel.: 0800 33206063-6300

Fax.: 0800 33206063-6349

E-Mail: wittlich@barmer-gek.de

### **DAK Pflegekasse**

Feldstr. 25 - III. OG, 54516 Wittlich

Postfach

Tel.: 06571 956380

Fax: 06571 95638-7220

E-Mail: dak756405@dak.de

### **Pflegekasse der AOK - Die Gesundheitskasse in Rheinland-Pfalz**

Beethovenstr. 30, 54516 Wittlich

Postfach

Tel.: 06571/9190

Fax: 06571/919297

E-Mail: aok.rheinlandpfalz@rp.aok.de

---

## 9.2 Stichwortverzeichnis

### A

Adressen- und Telefonliste . . . . .	67
Alzheimer-Café . . . . .	33
Ambulante Pflege . . . . .	23
Ambulante Pflegedienste . . . . .	23, 68

### B

Behandlungspflege . . . . .	23
Beirat für Menschen mit Behinderungen . . . . .	68
Beirat für Migration und Integration . . .	68
Beirat für Seniorinnen und Senioren . . .	68
Beratungsbesuche . . . . .	30
Betreutes Wohnen . . . . .	43, 73
Betreuungs- und Begleitdienste . . . . .	26
Betreuungsverfügung . . . . .	63

### D

Demenz . . . . .	32
------------------	----

### E

Ergänzende Angebote . . . . .	26
-------------------------------	----

### G

Grundpflege . . . . .	23
Grundsicherung . . . . .	58

### H

Hausnotruf . . . . .	26
Hauswirtschaftliche Versorgung . . . . .	23
Hilfsmittel . . . . .	27
Hospiz . . . . .	35

### I

Informations- und Beschwerdetelefon Pflege . . . . .	20
---	----

### K

Kombinationsleistungen . . . . .	52
Kurzzeitpflege . . . . .	41
Kurzzeitpflegeeinrichtungen . . . . .	71

### L

Landespflegegeld . . . . .	61
----------------------------	----

### M

Mahlzeitendienst . . . . .	26
----------------------------	----

### N

Nachtpflege . . . . .	41
Neurologen . . . . .	67
Niedrigschwelliges Betreuungsangebot . . . . .	34

### P

Patienten-Informationszentrum . . . . .	21
Patientenverfügung . . . . .	64
Pflege zu Hause . . . . .	23
Pflegegeld . . . . .	51
Pflegekassen . . . . .	49, 74
Pflegekurse . . . . .	29
Pflegesachleistungen . . . . .	52
Pflegestufen . . . . .	50
Pflegestützpunkte . . . . .	18

### S

Selbsthilfegruppen . . . . .	30
Sozialdienst des Krankenhauses . . . . .	20
Soziale Leistungen . . . . .	58
Sozialpsychiatrischer Dienst . . . . .	22
Stationäre Pflege . . . . .	45

### T

Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen . . .	69
Tagespflege . . . . .	38
Teilstationäre Pflege . . . . .	38
Trauer . . . . .	36

### V

Verhinderungspflege . . . . .	26, 41
Vollmacht . . . . .	62
Vollstationäre Pflegeeinrichtungen . . . .	72
Vorsorgen . . . . .	62

### W

Wohnraumanpassung . . . . .	28
Wohnraumberatung . . . . .	29

### Z

Zusätzliche Betreuungsleistungen . . . . .	54
--	----



**Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich**  
**Fachbereich Soziale Hilfen**  
**Tel.: 06571/142408**  
**Fax: 06571/1442408**  
**[www.pflege.bernkastel-wittlich.de](http://www.pflege.bernkastel-wittlich.de)**